



**SAMTGEMEINDE
SÖGEL**
URSCHRIFT

103. Änderung des Flächennutzungsplanes

Präambel

Auf Grund des § 1 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) i. V. m. § 40 / § 72 Abs. 1 Nr. 1 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO), hat der Samtgemeinderat diese 103. Änderung des Flächennutzungsplanes beschlossen.

Sögel, den 12.12.2008



Samtgemeindegemeister

PLANZEICHENERKLÄRUNG GEMÄSS PLANZEICHENVERORDNUNG



Gewerbliche Bauflächen



Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft



Grenze des räumlichen Geltungsbereiches

Verfahrensvermerke

Der Samtgemeindevorstand hat in seiner Sitzung am 03.03.2008 die Aufstellung der 103. Änderung des Flächennutzungsplanes beschlossen.

Der Aufstellungsbeschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 BauGB am 15.05.2008 ortsblich bekannt gemacht.

Sögel, den 15.05.2008

Der Entwurf der Flächennutzungsplanänderung wurde ausgearbeitet durch das:

Büro für Stadtplanung, Gieselmann und Müller GmbH
Wehmer Straße 3, 49757 Werlte, Tel.: (05951) 95 10 12

Werlte, den 12.12.2008

Der Samtgemeindevorstand hat in seiner Sitzung am 09.07.2008 dem Entwurf der 103. Änderung des Flächennutzungsplanes und der Begründung einschließlich Umweltbericht zugestimmt und die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 31.10.2008 ortsblich bekannt gemacht.

Der Entwurf der Flächennutzungsplanänderung und der Begründung einschließlich Umweltbericht haben vom 10.11.2008 bis 10.12.2008 gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausliegen.

Sögel, den 10.12.2008

Der Samtgemeinderat hat nach Prüfung der Stellungnahmen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB die 103. Änderung des Flächennutzungsplanes nebst Begründung einschließlich Umweltbericht in seiner Sitzung am 12.12.2008 beschlossen.

Sögel, den 12.12.2008

Die 103. Änderung des Flächennutzungsplanes ist mit Verfügung Az.: 65-620-573-01/493 vom heutigen Tage unter Auflegen der Maßgaben gemäß § 6 BauGB genehmigt.

Die kennzeichnenden Teile sind gemäß § 6 Abs. 3 BauGB von der Genehmigung ausgenommen.

Meppen, den 22.05.2009

Landkreis Emsland
VERLÄNDLICH
INVESTING

Genehmigungsbehörde

Der Samtgemeinderat ist den in der Genehmigungsverfügung vom (Az.: ..) beigefügten Auflagen / Maßgaben in seiner Sitzung am Die 103. Änderung des Flächennutzungsplanes hat zuvor wegen der Auflagen / Maßgaben vom Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am .. öffentlich ausliegen.

Sögel, den .. ortsblich bekannt gemacht.

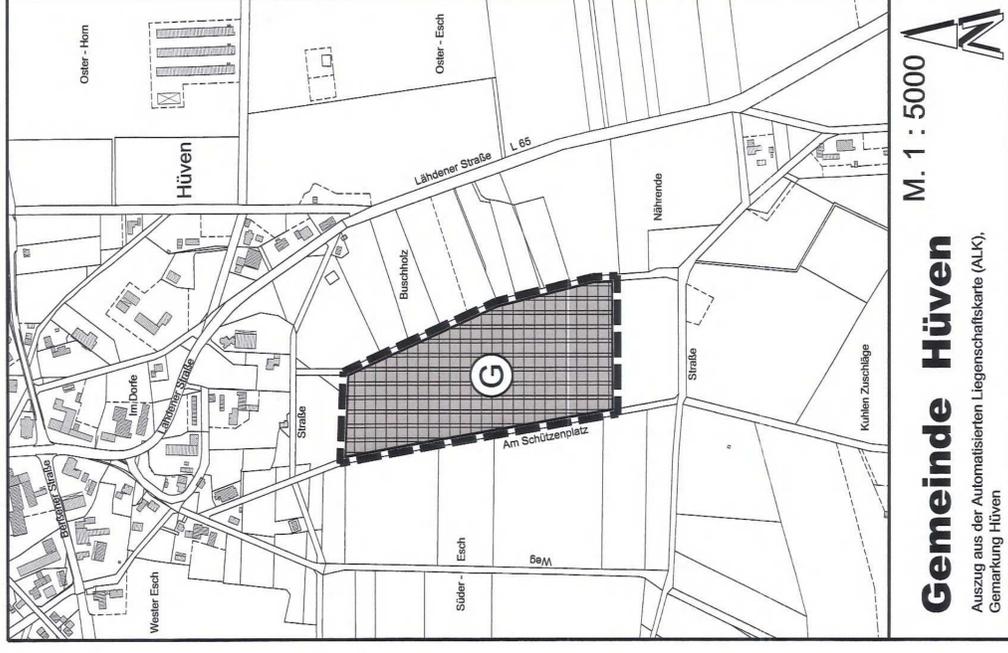
Die Genehmigung der 103. Änderung des Flächennutzungsplanes ist gemäß § 6 Abs. 5 BauGB am .. im Amtsblatt für den Landkreis Emsland bekannt gemacht worden.

Die 103. Änderung des Flächennutzungsplanes ist damit am .. wirksam geworden.

Sögel, den ..

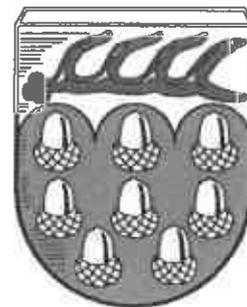
Innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten der 103. Änderung des Flächennutzungsplanes sind Veränderungen von Vorschriften gemäß § 215 BauGB in Verbindung mit § 214 Abs. 1 - 3 BauGB gegenüber der Samtgemeinde nicht geltend gemacht worden.

Sögel, den ..



Samtgemeinde Sögel

Landkreis Emsland



Begründung mit Umweltbericht zur 103. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Sögel (Gewerbliche Bauflächen in Hüven)

Büro für Stadtplanung
Gieselmann und Müller GmbH
Wehmer Straße 3
49757 Werlte
Tel.: 05951 - 951012
Fax: 05951 - 951020
e-mail: j.mueller@bfs-werlte.de

Büro für Landschaftsplanung
Dipl.-Ing. Richard Gertken
Wehmer Straße 3
49757 Werlte
Tel.: 05951 - 95100
Fax: 05951 - 951020

Inhalt	Seite
1 ANLASS UND ZIEL DER PLANUNG	4
1.1 GELTUNGSBEREICH	4
1.2 ANLASS UND ERFORDERNIS	4
1.3 STÄDTEBAULICHE ZIELE	4
2 VORGABEN	5
2.1 REGIONALES RAUMORDNUNGSPROGRAMM (RROP)	5
2.2 DERZEITIGE DARSTELLUNG IM FLÄCHENNUTZUNGSPLAN	6
2.3 STANDORT	6
2.4 ÖRTLICHE GEGEBENHEITEN	7
3 GRUNDZÜGE DER PLANUNG	8
3.1 GEPLANTE DARSTELLUNGEN.....	8
3.2 ERSCHLIEßUNG VER- UND ENTSORGUNG.....	8
3.2.1 Verkehrliche Erschließung	8
3.2.2 Wasserwirtschaftliche Erschließung	8
3.2.3 Energieversorgung.....	9
3.2.4 Abfallbeseitigung.....	9
3.2.5 Telekommunikation	9
3.2.6 Denkmalpflege	9
4 UMWELTBERICHT	9
4.1 EINLEITUNG.....	9
4.1.1 Kurzdarstellung des Planinhaltes	9
4.1.2 Ziele des Umweltschutzes	10
4.1.3 FFH- und Vogelschutzgebiete	13
4.2 BESTANDSAUFNAHME	13
4.2.1 Beschreibung der bestehenden Nutzungsstruktur (Schutzgut Mensch)	13
4.2.2 Beschreibung von Natur und Landschaft.....	14
4.2.2.1 Naturraum.....	14
4.2.2.2 Landschaftsbild.....	14
4.2.2.3 Boden / Wasserhaushalt / Altlasten	14
4.2.2.4 Klima / Luft.....	15
4.2.2.5 Arten und Lebensgemeinschaften	16
4.2.3 Kultur- und sonstige Sachgüter	18
4.3 PROGNOSE UND MAßNAHMEN	18
4.3.1 Auswirkungen auf den Menschen / Immissionsschutz	18
4.3.2 Auswirkungen auf Natur und Landschaft / Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen	20
4.3.2.1 Landschaftsbild / Ortsbild.....	20

4.3.2.2	Boden / Wasser	21
4.3.2.3	Klima / Luft.....	21
4.3.2.4	Arten und Lebensgemeinschaften	22
4.3.2.5	Wirkungsgefüge.....	23
4.3.2.6	Bodenschutzklausel - § 1a (2) Satz 1 und 2 BauGB.....	23
4.3.2.7	Eingriffsregelung	24
4.3.3	Kultur und sonstige Sachgüter.....	27
4.3.4	Wechselwirkungen	27
4.3.5	Nullvariante	27
4.4	ANDERWEITIGE PLANUNGSMÖGLICHKEITEN (ALTERNATIVPRÜFUNG).....	28
4.5	SONSTIGE BELANGE DES UMWELTSCHUTZES.....	28
4.6	ZUSÄTZLICHE ANGABEN IM UMWELTBERICHT	29
4.6.1	Methodik.....	29
4.6.2	Überwachungsmaßnahmen (Monitoring)	29
4.6.3	Allgemeinverständliche Zusammenfassung	30
5	ABWÄGUNG.....	31
5.1	ABWÄGUNG DER EINGEGANGENEN ANREGUNGEN UND BEDENKEN	31
5.1.1	Beteiligung der Öffentlichkeit	31
5.1.2	Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange	31
5.2	ABWÄGUNGSERGEBNIS	33
6	VERFAHREN	34
	ANLAGEN:.....	35

1 Anlass und Ziel der Planung

1.1 Geltungsbereich

Das Gebiet der 103. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Sögel befindet sich in der Gemeinde Hüven. Es liegt südlich angrenzend zur Ortslage.

Das Plangebiet hat eine Flächengröße von ca. 6 ha. Es handelt sich dabei um Ackerflächen. Westlich angrenzend verläuft die Gemeindestraße „Am Schützenplatz“, östlich angrenzend ein unbefestigter Feldweg.

Die genaue Lage und Abgrenzung des Plangebietes ergibt sich aus der Planzeichnung.

1.2 Anlass und Erfordernis

Der Gemeinde Hüven liegen konkrete Anfragen zur Errichtung von Gewerbebetrieben in Hüven vor. Die Nachfrage ergibt sich überwiegend durch Betriebe, die in der Ortslage liegen und dort keine Erweiterungsmöglichkeiten haben. Zusätzlich wollen sich neue Betriebe ansiedeln.

Aufgrund dieser Nachfrage beabsichtigt die Gemeinde Hüven eine gewerbliche Baufläche für die Ansiedlung von Gewerbebetrieben zur Verfügung zu stellen. Dadurch können sich bestehende gewerbliche Betriebe weiterentwickeln und neue Betriebe ansiedeln. Gleichzeitig kann damit die Zahl der Arbeitsplätze vor Ort erhöht werden.

Die Samtgemeinde Sögel hat daher auf Initiative der Gemeinde Hüven beschlossen neue gewerbliche Bauflächen in Hüven darzustellen, um entsprechend dem vorliegenden Bedarf zusätzliche Flächen für die Erweiterung bzw. Ansiedlung von Gewerbebetrieben vorhalten zu können.

Da die, für die gewerbliche Baufläche benötigten bzw. vorgesehenen Flächen derzeit im Außenbereich gemäß § 35 BauGB liegen, und die geplante Nutzung ohne Bauleitplanung nicht zulässig ist, ist die Aufstellung eines Bebauungsplanes erforderlich.

Voraussetzung für die Aufstellung eines Bebauungsplanes ist eine Änderung des Flächennutzungsplanes, da die vorliegende Fläche im gültigen Flächennutzungsplan derzeit als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt ist.

1.3 Städtebauliche Ziele

Mit der vorliegenden Flächennutzungsplanänderung sollen Flächen für die Ansiedlung von neuen Gewerbebetrieben und für die Erweiterung bestehender Betriebe in der Gemeinde Hüven geschaffen werden. Damit wird gleichzeitig die Schaffung von zusätzlichen Arbeitsplätzen in Hüven ermöglicht.

Mit der vorliegenden Planung werden somit insbesondere die Belange der Wirtschaft und der Erhaltung, Sicherung und Schaffung von Arbeitsplätzen gemäß § 1 (6) Nr. 8 BauGB berücksichtigt.

Neben der Sicherung einer nachhaltigen städtebaulichen Entwicklung, einer sozialgerechten Bodennutzung, einer menschenwürdigen Umwelt sowie dem Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen, hat sich die Samtgemeinde Sögel für diese Flächennutzungsplanänderung außerdem die folgenden Ziele gesetzt:

- die Berücksichtigung der allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse und die Sicherheit der Wohn- und Arbeitsbevölkerung;
- die Berücksichtigung der Belange des Umweltschutzes, des Naturschutzes und der Landschaftspflege sowie den sparsamen Umgang mit Grund und Boden;
- die Berücksichtigung der Belange der angrenzenden Nutzungen sowie des Immissionsschutzes.

2 Vorgaben

2.1 Regionales Raumordnungsprogramm (RROP)

Das Plangebiet liegt gemäß dem RROP für den Landkreis Emsland in einem Vorsorgegebiet für Landwirtschaft.

Alle raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen sind in Vorsorgegebieten so abzustimmen, dass diese Gebiete in ihrer Eignung und besonderen Bedeutung möglichst nicht beeinträchtigt werden.

Diese Aussagen des Regionalen Raumordnungsprogramms stellen keine die Samtgemeinde unmittelbar bindenden, in der Abwägung nicht überwindbaren Ziele der Raumordnung und Landesplanung dar, sondern sie müssen in der Abwägung nach § 1 (6) BauGB Berücksichtigung finden. D.h. die Darstellung von Vorsorgegebieten ist als Abwägungsdirektive und nicht als Ziel der Raumordnung und Landesplanung charakterisiert (siehe OVG-Urteil Lüneburg vom 29.08.1995, Az.: 1L894/94).

Eine erhebliche Beeinträchtigung des ausgewiesenen Vorsorgegebietes für Landwirtschaft wird nicht gesehen, da nur Randbereiche des Gebietes tangiert werden, diese direkt an die Ortslage anschließen und die Flächen erworben werden können.

Westlich, südlich und östlich angrenzend, ist im RROP ebenfalls Vorsorgegebiet für Landwirtschaft ausgewiesen.

Nördlich und nordöstlich sind Bereiche ohne Flächendarstellung vorhanden. Ca. 200 m östlich verläuft die Landesstraße 65, die im RROP als Hauptverkehrsstraße mit regionaler Bedeutung dargestellt ist. Ca. 100 m südlich des Plangebietes ist außerdem ein regional bedeutsamer Wanderweg ausgewiesen.

2.2 Derzeitige Darstellung im Flächennutzungsplan

Im gültigen Flächennutzungsplan der Samtgemeinde Sögel ist der Bereich des Plangebietes gegenwärtig als Fläche für Landwirtschaft dargestellt. Westlich, südlich und östlich ist ebenfalls Fläche für Landwirtschaft ausgewiesen. Die nördlich und nordöstlich angrenzenden Flächen sind als Fläche für die Forstwirtschaft dargestellt. Dahinter folgt gewerbliche Baufläche und Dorfgebiet im Bereich der Ortslage.

2.3 Standort

Als wesentliche Ausschlusskriterien bei der Standortfindung für die geplante gewerbliche Baufläche sind in der ländlich geprägten Gemeinde Hüven in erster Linie landwirtschaftliche Betriebe / Stallanlagen (landwirtschaftliche Immissionen), Wald und die bestehende Wohnbebauung bzw. Wohnbauflächen maßgebend (s. Anlage 1).

Nördlich und westlich der ursprünglichen Ortslage liegen größere Wohnbausiedlungen sowie im Flächennutzungsplan dargestellte Wohnbauflächen. Eine Ausweisung von gewerblichen Bauflächen angrenzend zu diesen Flächen bzw. in diesem Bereich ist somit städtebaulich nicht sinnvoll. Die hier nördlich der Ortslage dargestellte Gewerbegebietsfläche mit einer Fläche von ca. 3 ha (Standort 1) ist langfristig nicht zu erwerben, da sie Teil einer Eigenjagd ist. Sie steht für die gewerbliche Entwicklung somit nicht zur Verfügung. Des Weiteren liegt sie direkt angrenzend zu einer Wohnbaufläche.

Im südwestlich angrenzenden Bereich zur Ortslage, südlich der Kreisstraße 138 (Standort 2), befindet sich in einem Abstand von ca. 250 m ein landwirtschaftlicher Betrieb mit hofnahen Flächen. Ebenfalls liegt südlich dieser Hofstelle Wald. Innerhalb der Ortslage sind hier ebenfalls landwirtschaftliche Betriebe vorhanden. In diesem Bereich liegt daher eine hohe Belastung mit landwirtschaftlichen Immissionen vor. Gleichzeitig ist eine Verkaufsbereitschaft für diese Flächen langfristig nicht gegeben.

Nördlich der Kreisstraße 138 liegt hier direkt angrenzend außerdem ein Wohngebiet. Des Weiteren wäre eine Entwicklung dieses Standortes von vornherein durch den angrenzenden landwirtschaftlichen Betrieb und die Waldfläche nur eingeschränkt möglich.

Nordöstlich der Ortslage liegen größere Waldflächen. Die hier direkt angrenzend zur Ortslage vorhandenen landwirtschaftlichen Nutzflächen (Standort 3) sind ebenfalls hofnahe Flächen angrenzender aktiver landwirtschaftlicher Betriebe. Eine Verkaufsbereitschaft liegt hier somit ebenfalls nicht vor. Gleichzeitig ist eine erhebliche Immissionsbelastung durch die hier bestehenden landwirtschaftlichen Betriebe gegeben. Des Weiteren liegen im westlichen Randbereich dieser Fläche einige Wohnhäuser. Außerdem weist dieser Bereich nur eine Fläche von ca. 7 ha auf und ist von Wald umgeben, so dass eine weitere Entwicklung dieses Standortes nur auf Waldflächen möglich wäre.

Südöstlich der Ortslage (Standort 4) sind größere Maststallanlagen vorhanden, die erhebliche Emissionen verursachen und gleichzeitig auf hofnahen land-

wirtschaftlichen Nutzflächen stehen. Eine Nutzung für gewerbliche Bauflächen ist somit hier ebenfalls nicht möglich. Zusätzlich liegt hier im Ortsrandbereich der Friedhof von Hüven und die Tennisanlage.

Es verbleibt somit als ortsnaher Standort für die gewerbliche Entwicklung nur der Bereich des vorliegenden Plangebietes (Standort 5) südlich der Ortslage. Die Fläche liegt ortsnah und schließt somit städtebaulich sinnvoll an die gewachsene Ortslage an. Gleichzeitig ist sie durch einen ca. 70 m breiten Gehölzbestand von der Bebauung in der Ortslage getrennt, so dass das Ortsbild nicht beeinträchtigt wird und Immissionskonflikte bezüglich des Schallschutzes nicht zu erwarten sind. Zudem ist ca. 80 m nördlich in der Ortslage bereits eine gewerbliche Baufläche dargestellt, so dass das Plangebiet als Erweiterung dieses bestehenden Gewerbeansatzes angesehen werden kann.

Des Weiteren sind erhebliche landwirtschaftliche oder sonstige Immissionen im Plangebiet nicht zu erwarten.

Die Anbindung an das Verkehrsnetz ist durch die angrenzend verlaufende Gemeindestraße ebenfalls gesichert, so dass neue Zufahrten zu Landes- oder Kreisstraßen nicht hergestellt werden müssen. Erweiterungsmöglichkeiten sind ebenfalls gegeben.

Die Gemeinde Hüven und die Samtgemeinde Sögel entscheiden sich aufgrund der dargelegten städtebaulichen Bestandssituation daher für den vorliegenden Standort zur gewerblichen Entwicklung der Gemeinde Hüven.

2.4 Örtliche Gegebenheiten

Das Plangebiet ist unbebaut und wird gegenwärtig als Ackerfläche genutzt.

Direkt nördlich angrenzend, zwischen der Ortslage von Hüven und dem Plangebiet ist ein ca. 70 m breiter Gehölzbestand vorhanden.

Westlich entlang des Plangebietes verläuft die Gemeindestraße „Am Schützenplatz“. Dahinter folgen großräumig Ackerflächen.

Südlich grenzt an das Plangebiet Ackerfläche, dahinter liegen in einer Entfernung von ca. 100 m Wald- und Ackerflächen.

Östlich angrenzend sind ebenfalls großräumige Ackerflächen vorhanden. In einer Entfernung von 200 m zum Plangebiet verläuft hier außerdem die Landesstraße 65 von Norden nach Süden.

Im Nordosten grenzt wie im Norden ein Gehölzbestand an das Plangebiet. Zwischen dieser Fläche sowie den im Osten angrenzenden Ackerflächen verläuft außerdem entlang der Ostseite des Plangebietes ein unbefestigter Feldweg.

3 Grundzüge der Planung

3.1 Geplante Darstellungen

Das Plangebiet soll der Ansiedlung von gewerblichen Betrieben in Hüven dienen. Auf Grund der geplanten Nutzung wird es deshalb als gewerbliche Baufläche gemäß § 1 (1) BauNVO dargestellt.

3.2 Erschließung Ver- und Entsorgung

3.2.1 Verkehrliche Erschließung

Die verkehrliche Erschließung des Plangebietes erfolgt von der westlich angrenzend verlaufenden Gemeindestraße „Am Schützenplatz“ über die Ortslage Hüven. Die Anbindung des Plangebietes an das Straßennetz ist damit gewährleistet und die verkehrliche Erschließung gesichert. Gleichzeitig hat das Plangebiet damit Anschluss an das örtliche und überörtliche Verkehrsnetz.

3.2.2 Wasserwirtschaftliche Erschließung

a) Wasserversorgung

Die Versorgung des Planungsgebietes mit Trink- und Brauchwasser in ausreichender Qualität und Menge ist gewährleistet. Das Plangebiet soll an die zentrale Wasserversorgung des Wasserverbandes „Hümming“ angeschlossen werden. Es kann zu den bekannten Bedingungen, die sich aus der Satzung der Wasserbezugs- und Beitragsordnung des Wasserverbandes „Hümming“ ergeben, angeschlossen werden.

b) Abwasserbeseitigung

Das Plangebiet wird an die zentrale Abwasserbeseitigung der Samtgemeinde Sögel angeschlossen. Eine ordnungsgemäße Schmutzwasserbeseitigung ist damit gewährleistet. Ausreichende Kapazitäten sind vorhanden.

c) Oberflächenentwässerung

Das anfallende Oberflächenwasser soll im Plangebiet möglichst oberflächlich versickert werden. Falls eine Versickerung nicht vollständig im Plangebiet möglich sein sollte, wird das anfallende Oberflächenwasser zurückgehalten und gedrosselt entsprechend dem natürlichen Abfluss der Vorflut zugeleitet. Die ordnungsgemäße Oberflächenentwässerung ist daher sichergestellt. Im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung wird eine entsprechende Bodenuntersuchung vorgenommen, damit die erforderlichen Maßnahmen im Rahmen der Planung berücksichtigt werden können.

d) Brandschutz

Die erforderliche Löschwasserversorgung wird nach den technischen Regeln Arbeitsblatt W 405 (aufgestellt vom DVGW) und in Absprache mit der zuständigen Feuerwehr erstellt.

3.2.3 Energieversorgung

Die Versorgung des Plangebietes mit der notwendigen Energie kann durch die Energieversorgung Weser-Ems (EWE) erfolgen. Gas- und Stromleitungen der EWE sind in den angrenzenden Bereichen vorhanden.

3.2.4 Abfallbeseitigung

Die Entsorgung der im Plangebiet anfallenden Abfälle erfolgt entsprechend den abfallrechtlichen Bestimmungen sowie der jeweils gültigen Satzungen zur Abfallentsorgung des Landkreises Emsland. Träger der öffentlichen Abfallentsorgung ist der Landkreis Emsland. Die Beseitigung der festen Abfallstoffe ist damit gewährleistet.

Eventuell anfallender Sonderabfall ist einer den gesetzlichen Vorschriften entsprechenden Entsorgung zuzuführen.

3.2.5 Telekommunikation

Die Versorgung mit Telekommunikationsanlagen kann durch die Deutsche Telekom AG erfolgen.

3.2.6 Denkmalpflege

Sollten bei den geplanten Erd- und Bauarbeiten ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde gemacht werden, sind diese unverzüglich einer Denkmalschutzbehörde, der Gemeinde oder einem Beauftragten für die archäologische Denkmalpflege anzuzeigen (§ 14 Abs. 1 NDSchG).

Bodenfunde und Fundstellen sind bis zum Ablauf von 4 Werktagen nach der Anzeige unverändert zu lassen, bzw. für ihren Schutz ist Sorge zu tragen, wenn nicht die Denkmalschutzbehörde vorher die Fortsetzung der Arbeiten gestattet. (§ 14 Abs. 2 NDSchG)

4 Umweltbericht

4.1 Einleitung

4.1.1 Kurzdarstellung des Planinhaltes

Mit der vorliegenden Flächennutzungsplanänderung soll, entsprechend den Ausführungen unter Punkt 1, eine Fläche für die Ansiedlung bzw. Erweiterung von Gewerbebetrieben in Hüven dargestellt werden.

Zur Einbindung in die Landschaft werden im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung entlang der nördlichen, östlichen und südlichen Grenze des Plangebietes Pflanzflächen (Gehölzanpflanzungen) angelegt.

Durch die geplante vorliegende Planung soll eine Bebauung in großen Teilen des Plangebietes ermöglicht und damit eine Versiegelung von Grundflächen vorbereitet werden. Durch die mögliche Bebauung und Bodenversiegelung

können auf die Schutzgüter Wasser, Boden, Pflanzen und Tiere erhebliche Auswirkungen entstehen.

Durch die geplante Anlage von Flächen zum Anpflanzen und Erhalten von Bäumen und Sträuchern sind jedoch auch positive Auswirkungen auf die Schutzgüter Wasser, Boden, Pflanzen und Tiere zu erwarten.

Auf das Schutzgut Mensch sind aus dem Plangebiet aufgrund von möglichen Schallemissionen durch die zukünftige gewerbliche Nutzung Auswirkungen möglich.

Erhebliche landwirtschaftliche Immissionen sind im Plangebiet wegen der großen Entfernung zu etwaigen Emitenten nicht zu erwarten.

Aufgrund einer geplanten Bauhöhenbeschränkung und der nördlich und nord-östlich gelegenen Gehölzbestände sowie der geplanten randlichen Gehölzbe-pflanzungen sind erhebliche Auswirkungen auf das Landschaftsbild nicht zu erwarten.

4.1.2 Ziele des Umweltschutzes

Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)

§ 1 BNatSchG nennt die Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege. Danach sind Natur und Landschaft so zu schützen, zu pflegen, zu entwickeln und ggf. wiederherzustellen, dass die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts, die Regenerationsfähigkeit und nachhaltige Nutzungsfähigkeit der Naturgüter, die Tier- und Pflanzenwelt einschließlich ihrer Lebensstätten und Lebensräume sowie die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft auf Dauer gesichert sind.

In der Bauleitplanung werden diese Ziele u.a. durch die Anwendung des § 18 (Eingriffe in Natur und Landschaft), des § 19 (Verursacherpflichten, Unzulässigkeit von Eingriffen) und des § 21 (Verhältnis zum Baurecht) berücksichtigt.

Niedersächsisches Naturschutzgesetz (NNatG)

Neben den Bestimmungen zur Eingriffsregelung ist der fünfte Abschnitt: „Schutz, Pflege, und Entwicklung bestimmter Teile von Natur und Landschaft“ zu beachten. Das heißt, es ist zu prüfen, ob entsprechende Schutzkategorien oder Schutzgründe für das betroffene Gebiet vorliegen und somit gesonderte Vorschriften zur Anwendung kommen.

Das Änderungsgebiet ist nicht als ein schutzwürdiger oder nach dem NNatG geschützter Bereich gekennzeichnet.

Landschaftsrahmenplan (LRP) nach § 5 NNatG

In dem von der Naturschutzbehörde aufzustellenden Landschaftsrahmenplan wird gem. § 5 NNatG gutachterlich der gegenwärtige Zustand von Natur und Landschaft sowie die voraussichtlichen Änderungen, die Teile von Natur und Landschaft, die die Voraussetzungen der §§ 24 bis 28 b, 33 und 34 NNatG erfüllen sowie die für sie erforderlichen Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen, die erforderlichen Maßnahmen des Artenschutzes, die sonst erforder-

lichen Maßnahmen zur Verwirklichung der Ziele und Grundsätze von Naturschutz und Landschaftspflege, insbesondere beim Bodenabbau und für die Erholung in der freien Natur und Landschaft dargestellt.

- Im Landschaftsrahmenplan (LRP) des Landkreises Emsland (2001) ist das Änderungsgebiet (landwirtschaftliche Nutzfläche) als Raum mit sekundärer Planungspriorität gekennzeichnet. In solchen Bereichen sollten laut LRP allgemein gültige Maßnahmen zur Verbesserung sowie zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft vorgesehen werden. Von den vorgeschlagenen Maßnahmen treffen „Erweiterung des Heckennetzes“ und „Anreicherung der Feldflur mit Kleinstrukturen“ auf den Bereich des Änderungsgebietes zu. In Siedlungsgebieten sollte auf eine „Durchlässigkeit“ für Arten und Lebensgemeinschaften geachtet werden (extensive Pflege der Grünflächen, Verwendung standortgerechter, einheimischer Gehölze).
- Naturschutzrechtliche Vorgaben sowie schutzwürdige Bereiche sind für das Änderungsgebiet nicht ausgewiesen.

Die Aussagen des LRP werden in den nachfolgenden Kapiteln berücksichtigt.

Landschaftsplan (LP) nach § 6 NNatG

Der Landschaftsplan soll die Zielsetzungen des LRP konkretisieren und Konflikte zwischen der Bauleitplanung und der Landschaftsplanung benennen und bewerten. Als eigenständige Planung dient er dazu, die für die Verwirklichung der Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege erforderlichen Maßnahmen zu formulieren.

Die Samtgemeinde Sögel hat keinen Landschaftsplan aufgestellt, es gelten daher die Vorgaben des LRP.

Bundesimmissionsschutzgesetz

Nach § 50 Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) sind raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen einander so zuzuordnen, dass schädliche Umwelteinwirkungen auf ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienende Gebiete sowie auf sonstige schutzbedürftige Gebiete soweit wie möglich vermieden werden.

Verkehrslärmimmissionen

Maßgeblich für die Bewertung der Lärmbelastung in der Bauleitplanung ist die DIN 18005-1 „Schallschutz im Städtebau“. Im Beiblatt 1 der DIN 18005-1 sind bezogen auf Verkehrslärm Orientierungswerte genannt, die bei der Planung anzustreben sind.

Für ein Gewerbegebiet, welches hier entstehen soll, sind in der DIN 18005-1 Orientierungswerte von tags 65 dB(A) und nachts 55 dB(A) angegeben.

Die schalltechnischen Orientierungswerte der DIN 18005-1 sind nicht als Grenzwerte definiert. In belasteten Bereichen, insbesondere bei vorhandener Bebauung und bestehenden Verkehrswegen, können die Orientierungswerte oft nicht eingehalten werden. Die Orientierungswerte sind daher im Rahmen

der Bauleitplanung einer Abwägung zugänglich.
Hinsichtlich des Verkehrslärms wird der Abwägungsspielraum auch durch die 16. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verkehrslärmschutzverordnung - 16. BImSchV vom 12.06.1990) näher definiert. Für den Neubau oder die wesentliche Änderung von Verkehrswegen sind dort Immissionsgrenzwerte (IGW) genannt.

Immissionsgrenzwerte der 16. BImSchV für Verkehr			
	Gewerbe- und Industriege- biet	Mischgebiet	Allgemeines Wohngebiet
tags	69 dB (A)	64 dB (A)	59 dB (A)
nachts	59 dB (A)	54 dB (A)	49 dB (A)

In der Verkehrslärmschutzverordnung werden im Sinne der Verordnung Maßnahmen erforderlich, wenn die jeweiligen maßgeblichen Immissionsgrenzwerte (IGW) überschritten werden.

Landwirtschaftliche Immissionen

Nach dem Runderlass d. MU v. 14.11.2000 ist für den Bereich der Landwirtschaft zunächst die TA-Luft sowie die jeweils maßgebliche VDI-Richtlinie anzuwenden. Nur sofern sich damit Probleme nicht lösen lassen, kommen die weiteren Verfahrensschritte nach der Geruchsimmisionsrichtlinie (GIRL) Niedersachsen zur Anwendung.

Der GIRL-Richtwert für Gewerbe- / Industriegebiete beträgt eine Geruchseinheit (GE) pro cbm Luft (erkennbarer Geruch) an bis zu 15 % der Jahresstunden (Immissionswert IW = 15 v.H.).

Gewerbliche Lärmimmissionen

Bezogen auf Gewerbelärm sind im Beiblatt 1 der DIN 18005-1 Orientierungswerte genannt, die bei der Planung anzustreben sind. Diese betragen für ein

allgemeines Wohngebiet	55/40 dB (A) tags/nachts
Mischgebiet	60/45 dB (A) tags/nachts
Gewerbegebiet	65/50 dB (A) tags/nachts.
Industriegebiet	keine Angaben

Bezogen auf Anlagen i.S.d. BImSchG entsprechen die Orientierungswerte der DIN 18005-1 den Richtwerten in der technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA-Lärm).

Richtwerte der TA- Lärm für gewerbliche Anlagen				
	Industriegebiet	Gewerbegebiet	Mischgebiet	Allgemeines Wohngebiet
Tags	70 dB (A)	65 dB (A)	60 dB (A)	55 dB (A)
Nachts		50 dB (A)	45 dB (A)	40 dB (A)

Sonstige Immissionen

Sonstige schädliche Umwelteinwirkungen durch Anlagen, wie z.B. Luftverunreinigungen, Erschütterungen, Licht und Wärme, sind zu berücksichtigen, wenn sie gemäß § 3 Abs. 1 BImSchG nach Art, Ausmaß oder Dauer geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft herbeizuführen.

Sind bezüglich der Luftqualität maßgebliche Werte, insbesondere die der 22. BImSchV überschritten, sind Luftreinhaltepläne zu erstellen. In Gebieten, in denen kein Luftreinhalteplan erstellt wurde oder erforderlich ist, ist der Erhalt der bestmöglichen Luftqualität als Belang zu berücksichtigen (§1a (6) Nr. 7 h BauGB).

4.1.3 FFH- und Vogelschutzgebiete

Das Änderungsgebiet liegt nicht innerhalb oder angrenzend zu einem Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung (FFH-Gebiet) oder einem EU-Vogelschutzgebiet. Auswirkungen auf die Erhaltungsziele und Schutzzwecke solcher Gebiete sind daher nicht vorhanden. Eine Überprüfung der Verträglichkeit gemäß § 34 c (1) NNatG ist nicht erforderlich.

4.2 Bestandsaufnahme

Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustandes, einschließlich der Umweltmerkmale der Gebiete, die voraussichtlich erheblich beeinflusst werden.

4.2.1 Beschreibung der bestehenden Nutzungsstruktur (Schutzgut Mensch)

Das Plangebiet ist unbebaut.

Nördlich des Plangebietes befindet sich in einem Abstand von ca. 80 – 100 m die bebaute Ortslage von Hüven.

Die nächstgelegene Wohnnutzung innerhalb gemischter Bebauung befindet sich ca. 150 m nördlich des Plangebietes. Das nächste Wohnhaus innerhalb eines Gewerbegebietes ist ca. 100 m nordöstlich des Plangebietes gelegen. Südlich, westlich und östlich sind überwiegend landwirtschaftliche Nutzflächen angrenzend zum Plangebiet vorhanden.

Nördlich und nordöstlich zwischen der Ortslage und dem Plangebiet befinden sich Gehölzbestände.

Die nächstgelegene landwirtschaftliche Stallanlage außerhalb der Dorflage von Hüven liegt ca. 450 m nordöstlich des Plangebietes. Südlich, westlich und östlich sind in der näheren Umgebung keine weiteren Stallanlagen vorhanden.

Am westlichen Rand des Plangebietes verläuft von Norden nach Süden die Gemeindestraße „Am Schützenplatz“. Diese dient bisher der Erschließung der hier vorhandenen landwirtschaftlichen Nutzflächen. Direkt östlich angrenzend zum Plangebiet verläuft ein unbefestigter Feldweg. Ca. 180 bis 200 m östlich

des Plangebietes verläuft außerdem von Norden nach Süden die Landesstraße 65.

4.2.2 Beschreibung von Natur und Landschaft

4.2.2.1 Naturraum

Das Plangebiet liegt innerhalb der Sögel-Linderner Geest, die sich innerhalb der Haupteinheit des Hümmlings befindet.

Flach gewölbte, sich in nordöstlicher Richtung erstreckende, durch Niederungen gegliederte Geestrücken bestimmen diesen Naturraum. Parallel zu ihnen verlaufen die breiten, meist stark versumpften Niederungen (Nord-, Mittel- und Südradde). Die hügeligen Grundmoränenrücken sind vorherrschende Ackerbaugebiete (Eschböden), auf denen vereinzelt Laubwaldparzellen vorkommen. Nadelholzaufforstungen liegen großflächig auf Dünenfeldern vor. Die Niederungen werden durch mäßig ertragreiches Grünland bestimmt. Vereinzelt kommen dort die natürlichen Erlen- und randlich auch Birkenbruch-Standorte vor.

(Quelle: Sophie Meisel; Die naturräumlichen Einheiten auf Blatt 70/71, Cloppenburg / Lingen, 1959)

4.2.2.2 Landschaftsbild

Das Änderungsgebiet liegt südlich der Ortslage von Hüven westlich der Lähdener Straße (L 65). Das Landschaftsbild wird nach Süden hin durch relativ große wenig gegliederte Ackerflächen geprägt. In nördlicher und nordöstlicher Richtung wird das Plangebiet durch angrenzende Waldflächen eingefasst. Die Fläche des Plangebietes fällt nach Süden hin ab. Von dem, südlich des Plangebietes in West-Ost-Richtung verlaufenden Wirtschaftsweges aus, fällt der Blick in Richtung Süden in die offene Landschaft, die durch den Niederungsbereich der Mittelradde geprägt ist. Aus Richtung Süden kommend ist die bebauete Ortslage von Hüven durch Waldflächen und Gehölzbestände optimal in die Landschaft eingebunden. Das Plangebiet und seine unmittelbare Umgebung werden, abgesehen von den nördlich bzw. nordöstlich angrenzenden Waldflächen, durch relativ große ungegliederte Ackerflächen geprägt. Diese Ackerflächen als Hauptbestandteil der freien Landschaft besitzen keine besondere Bedeutung für das Landschaftsbild. Da das Plangebiet jedoch im Übergangsbereich von Niederung zu Geest liegt, ist insgesamt aber eine Bedeutung hinsichtlich Vielfalt, Eigenart und Schönheit vorhanden.

Im LRP ist der gesamte Hümmling als wichtiger Bereich für das Landschaftsbild dargestellt.

4.2.2.3 Boden / Wasserhaushalt / Altlasten

a) Boden

Nach Auswertung der Bodenübersichtskarte liegt im nördlichen Bereich des Änderungsgebietes ein Pseudogley und im südlichen Teil eine Pseudogley-

Braunerde mit Plaggenauflage vor. Die Plaggenauflage liegt über Geschiebedecksand und Geschiebelehm. Die Böden zeichnen sich durch ein mittleres Ertragspotential, ein mittleres Nährstoff- und Wasserspeichervermögen und eine mittlere Pufferkapazität aus. Sie besitzen in der Regel eine gute Durchlüftung und Wasserdurchlässigkeit im Oberboden, in Staunässeperioden aber eine eingeschränkte Durchlüftung und Erwärmung.

(Quelle: Niedersächsisches Landesamt für Bodenforschung, Bodenübersichtskarte M 1 : 50.000, Hannover, 1997)

Eine direkte Bestimmung des Bodens wurde mit einem Pürckhauer – Erdbohrstock bis zu einer Tiefe von 1 m durchgeführt. Es wurden zwei Bohrproben auf der landwirtschaftlichen Nutzfläche entnommen. Bis in eine Tiefe von 40 bis 50 cm konnte ein schwarzer, humoser Sandboden und darunter ein dunkelbrauner bis gelb-roter, lehmiger Sandboden festgestellt werden (s. Anlage 2).

b) Wasserhaushalt

Innerhalb des Änderungsgebietes befinden sich keine natürlichen oder anthropogen entstandenen Oberflächengewässer.

Auch Gräben sind im Änderungsgebiet und angrenzend nicht vorhanden.

Laut der geowissenschaftlichen Karte des Naturraumpotenzials von Niedersachsen und Bremen 1:200.000 (1988) Grundwasser -Grundlagen- liegt im Bereich des Plangebietes eine Grundwasserneubildungsrate von >200 mm – 300 mm im Jahr vor. Die Empfindlichkeit des Grundwassers gegenüber Schadstoffeintrag gilt aufgrund der Beschaffenheit und Mächtigkeit der Grundwasserüberdeckung als „gering“.

c) Altlasten

Der Samtgemeinde Sögel liegen zur Zeit keine Hinweise oder Erkenntnisse vor, dass sich im Plangebiet Böden befinden, die erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind.

Altlasten oder Altablagerungen von denen erhebliche Emissionen ausgehen könnten, sind der Samtgemeinde im Plangebiet oder in der Nähe des Plangebietes ebenfalls nicht bekannt.

4.2.2.4 Klima / Luft

Das Änderungsgebiet liegt klimatisch in der maritim-subkontinentalen Flachlandregion. Mittlere Jahresniederschläge von durchschnittlich 650 - 700 mm sind zu erwarten. Die relative Luftfeuchte liegt im Mittel bei 81%. Die durchschnittliche Jahrestemperatur ist etwa 8.4°C, bei mittleren Jahrestemperaturschwankungen von 16.4°C.

Die klimatische Wasserbilanz weist einen Überschuss von 200 - 300 mm im Jahr auf, wobei ein Defizit im Sommerhalbjahr besteht. Die mittlere Vegetationszeit von etwa 220 Tagen ist relativ lang.

Der Talraum der Mittelradde wirkt sich klimatisch erst in einiger Entfernung zum Plangebiet aus.

(Quelle: Karten des Naturraumpotentials von Niedersachsen und Bremen; Bodenkundliche Standortkarte, M. 1 : 200.000, Blatt Oldenburg, 1975)

Im Emsland herrschen westliche Winde vor. Im Herbst und Winter überwiegt eine südwestliche und im Frühjahr und Sommer eine westliche bis nordwestliche Windrichtung.

Die Luftqualität gilt im Emsland als vergleichsweise gut bzw. unterscheidet sich wenig von anderen ländlichen Gebieten in Niedersachsen. Lokal erzeugte Emissionen erreichen die Grenzwerte (nach Technischer Anleitung zur Reinhaltung der Luft) auch nicht annähernd. Kleinräumige Belastungen durch vielbefahrene Straßen oder hohe Tierkonzentrationen können aber vorkommen.

(Quelle: Landschaftsrahmenplan Landkreis Emsland, 2001)

4.2.2.5 Arten und Lebensgemeinschaften

Heutige potenziell natürliche Vegetation (PNV)

Nach der Karte der potentiell natürlichen Vegetationslandschaften Niedersachsens auf der Grundlage der Bodenübersichtskarte würde sich das Plangebiet bei einer vom Menschen unbeeinflussten Entwicklung zu einem Waldmeister-Buchenwald des Tieflandes im Übergang zum Flattergras-Buchenwald entwickeln.

Als Baumarten der Sukzessionsphasen oder Begleiter der von der Rotbuche dominierten Schlussgesellschaften kämen Hängebirke, Hainbuche, Esche, Zitterpappel, Kirsche, Traubeneiche, Stiel-Eiche, Eberesche und Winterlinde natürlicherweise im Plangebiet vor.

(Quelle: Heutige potenzielle natürliche Vegetationslandschaften Niedersachsens auf Basis der bodenkundlichen Übersichtskarte 1 : 50.000, Inform.d. Naturschutz Niedersachs. 2003)

Biotoptypen

Die Bestandsaufnahme erfolgte auf Grundlage des Kartierschlüssels für Biotoptypen in Niedersachsen (Drachenfels, 2004). Der jeweilige Biotopcode ist analog dem Kartierschlüssel. Eine kartographische Darstellung erfolgt in der Anlage 3.

Sandacker (AS)

Zum Zeitpunkt der Bestandsaufnahme (September, 2008) stellte sich das Änderungsgebiet ausschließlich als abgeerntete Getreidefläche dar.

Auch die westlich und östlich angrenzenden Flächen werden überwiegend als Mais- Kartoffel- und Getreideäcker genutzt.

Am westlichen Rand, außerhalb der Fläche des Änderungsgebietes verläuft eine bituminös befestigte Gemeindestraße. Östlich und nördlich grenzen unbefestigte Wege an die Änderungsfläche an.

Fauna

Zur aktuellen Beurteilung der Bedeutung des Änderungsgebietes für die Fauna wurde von Ende April bis Ende Juli 2008 in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde mittels 5 Begehungen eine Erfassung der Avifauna durchgeführt. Aufgabenstellung war es insbesondere, die Brutvögel der Freiflächen zu ermitteln, um prüfen zu können, ob hier besondere Vermeidungsmaßnahmen (z.B. Bauzeitenfenster) erforderlich werden. Zudem sollte geprüft werden, ob es zu Beeinträchtigungen für Fledermäuse kommt, die sich auf die Bestände auswirken können.

Artenschutzrechtliche Betroffenheiten weiterer Tiergruppen sind für den vorliegenden Ackerstandort nicht zu erwarten.

Im Bereich des Änderungsgebietes wurden folgende Vogelarten (incl. Rufe aus dem Umfeld) festgestellt:

Amsel, Blaumeise, Buchfink, Buntspecht, Dohle, Fasan, Fitis, Großer Brachvogel, Grünspecht, Kiebitz, Kohlmeise, Mäusebussard, Mönchsgrasmücke, Rabenkrähe, Rebhuhn, Ringeltaube, Rotkehlchen, Schafstelze, Singdrossel, Sommergoldhähnchen, Waldkauz, Waldohreule, Zaunkönig und Zilpzalp. Bei einer kompletten Brutvogelkartierung nach anerkannten Standards wären im Umfeld einige weitere Arten wie z.B. Goldammern, weitere Meisen, Schnäpper sowie weitere Greifvögel zu erwarten.

Die meisten der Arten wurden nur überfliegend oder im Umfeld (insbesondere im angrenzenden Wald) registriert. Auf der Ackerfläche des Plangebietes selbst wurden folgende Arten registriert: Schafstelze und Fasan

Der **Fasan** findet auf der Ackerfläche des Plangebietes selbst keine geeignete Brutstätte. Die **Schafstelze** ist mit zwei Brutpaaren auf der Ackerfläche vertreten. **Kiebitz**-Reviere sind östlich der L65 vorhanden, die **Rebhühner** wurden unmittelbar westlich des Plangebiets festgestellt.

Durch die, im Rahmen der vorliegenden Bauleitplanung, vorbereiteten Maßnahmen auf den Ackerflächen ist damit von Betroffenheiten für zwei Schafstelzenpaare auszugehen. Auf eine Kartendarstellung wird hier verzichtet.

Bei den vier durchgeführten Begehungen zur Fledermauserfassung wurden folgende Arten festgestellt: Breitflügelfledermaus, Großer Abendsegler, Zwergfledermaus und Myotis spec. Bei den Myotis war eine sichere Artansprache nicht möglich, es wird sich aber mit hoher Wahrscheinlichkeit um Bartfledermäuse gehandelt haben. Bei den **Breitflügel- und Zwergfledermäusen** ist davon auszugehen, dass diese ihre Quartiere in den angrenzenden Ortschaften haben. Beide Arten jagen im Plangebiet vorwiegend längs der Waldränder. Lediglich am 30.07. jagten zwei Breitflügelfledermäuse auch kurzzeitig über dem Acker. **Abendsegler** jagten bei 3 der 4 Begehungen längs der Waldrän-

der sowie auch über den Freiflächen. Hinweise auf Quartiere im Nahbereich haben sich nicht ergeben. Die **Myotis** wurden nur am 30.07. festgestellt. Hier ist das Vorkommen eines kleinen Quartieres etwas nordöstlich des Plangebietes nicht auszuschließen. Die strukturgebundenen Myotis werden aber fast ausschließlich im sowie unmittelbar am Wald jagen.

Es wurde darüber hinaus eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) vorgenommen (Anlage 4).

In der saP wurden die Ergebnisse der vorliegenden faunistischen Untersuchungen dargelegt und beschrieben.

4.2.3 Kultur- und sonstige Sachgüter

Der Samtgemeinde Sögel sind im Plangebiet sowie in der Umgebung keine Bodendenkmale bzw. keine sonstigen wertvollen Kultur- oder Sachgüter bekannt. Bauliche Anlagen, die dem Denkmalschutz unterliegen könnten, sind nicht vorhanden.

4.3 Prognose und Maßnahmen

Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung und bei Nichtdurchführung der Planung sowie Darstellung der geplanten Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich von nachteiligen Auswirkungen.

4.3.1 Auswirkungen auf den Menschen / Immissionsschutz

Das Plangebiet ist bisher unbebaut. Am westlichen Rand verläuft die Gemeindestraße „Am Schützenplatz“ außerhalb des Plangebietes. Am östlichen Rand verläuft ebenfalls außerhalb des Plangebietes ein unbefestigter Feldweg. Ansonsten grenzen westlich, südlich und östlich landwirtschaftliche Nutzflächen an das Plangebiet. Im Norden und Nordosten befindet sich ein Gehölzbestand zwischen der Ortslage von Hüven und dem Plangebiet. Die landwirtschaftlichen Nutzflächen stellen auf Grund ihrer Nutzung kein Areal von hoher Bedeutung als Erholungsraum für die Wohnbevölkerung dar. Die vorhandenen Gemeindestraßen bzw. Wege angrenzend zum Plangebiet könnten jedoch für die Naherholung z.B. als Spazierwege genutzt werden.

Durch die zukünftige Bebauung wird daher in erster Linie nur die Wahrnehmung des offenen Landschaftsbildes beeinträchtigt, wobei durch die bestehenden Gehölzbestände eine „Abschirmung“ des Plangebietes zur Ortslage hin erfolgt. Durch die geplante Errichtung eines Gewerbegebietes im Plangebiet sind insgesamt für den Menschen insbesondere Auswirkungen auf das Wohnumfeld (Lärmeinwirkungen und visuelle Beeinträchtigung) und die Erholungsfunktion (Lärm, Beeinträchtigung des Landschaftsbildes) möglich.

Das nächstgelegene Wohngebäude innerhalb gemischter Bebauung (Ortslage) hat einen Abstand von ca. 150 m zum Plangebiet. Das nächstgelegene

Wohnhaus innerhalb eines Gewerbegebietes ist ca. 100 m vom Plangebiet entfernt.

a) Gewerbelärm

Zur Beurteilung der Lärmimmissionen, die durch die geplante Nutzung innerhalb des Plangebietes hervorgerufen werden, ist eine Schallermittlung gemäß der DIN 18005-1 „Schallschutz im Städtebau“ i.V. mit der DIN 45691 „Geräuschkontingentierung“ durchgeführt worden (Anlage 5). Für das Plangebiet wurden dabei die zulässigen Lärmkontingente nach der DIN 45691 ermittelt.

Die zulässigen Lärmkontingente wurden dabei so gewählt, dass eine möglichst gute Ausnutzung des Plangebietes im Hinblick auf die sich ansiedelnden Betriebe erfolgen kann und gleichzeitig keine relevanten zusätzlichen Geräuschimmissionen im Bereich der nächstgelegenen vorhandenen Wohnnachbarschaft im Sinne der TA Lärm hervorgerufen werden. Weiterhin wird damit gewährleistet, dass sonstige Gewerbegebietsflächen nicht eingeschränkt werden und der Bereich des vorliegenden Plangebietes nicht dazu geeignet ist, einen erheblichen zusätzlichen relevanten Beitrag zur Gesamtlärmsituation zu liefern.

Für das zukünftige Gewerbegebiet sind Emissionskontingente/qm von

tags : 65 dB (A) und

nachts: 50 dB (A).

angenommen worden. Diese sind i.d.R. für den Bedarf in einem Gewerbegebiet üblich und ausreichend. Auf Grund der vorliegenden Berechnung ergeben sich an den Immissionsorten folgende Beurteilungspegel:

IP 1 (nächstgelegenes Wohnhaus in der Ortslage (Außenbereich)):

tags : 51,2 dB (A)

nachts: 36,2 dB (A).

IP 2 (nächstgelegenes Wohnhaus innerhalb eines Gewerbegebietes):

tags : 53,2 dB (A)

nachts: 38,2 dB (A).

IP 3 (Wohnhaus im Außenbereich südlich):

tags : 47,9 dB (A)

nachts : 32,9 dB (A)

Diese Werte liegen für das Wohnhaus im Bereich der Ortslage tags und nachts 8,8 dB (A) unter dem Richtwert. Für das Gewerbegebiet liegen sie tags und nachts 11,8 dB (A) und für das südlich gelegene Wohnhaus 12,1 dB (A) unter dem Richtwert.

Im Rahmen des nachfolgenden Bebauungsplanes werden die ermittelten bzw. vorgeschlagenen Emissionskontingente festgesetzt.

b) Landwirtschaftliche Immissionen

Landwirtschaftliche Betriebe, von denen erhebliche Emissionen ausgehen könnten, sind in der Nähe des Plangebietes nicht vorhanden. Die nächstgelegene größere landwirtschaftliche Stallanlage liegt ca. 450 m nordöstlich des Plangebietes. Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Behörden sind von der Landwirtschaftskammer Niedersachsen daher keine Bedenken bezüglich der vorliegenden Planung vorgebracht worden.

Immissionskonflikte in Bezug auf landwirtschaftliche Immissionen sind somit im Plangebiet nicht zu erwarten.

Die zeitweisen Geruchsbelästigungen, die z.B. durch das Ausbringen von Gülle auf die in der Nähe gelegenen landwirtschaftlichen Nutzflächen möglich sind, sind im Rahmen der ordnungsgemäßen Landbewirtschaftung nicht zu vermeiden und daher im Rahmen der gegenseitigen Rücksichtnahme hinzunehmen.

c) Verkehrsimmissionen

Die nächstgelegene überörtliche Straße (L 65, Lähdener Straße) hat eine Entfernung von ca. 200 m zum Plangebiet. Auf Grund dieser Entfernung sind unverträgliche Verkehrsimmissionen im Plangebiet nicht zu erwarten.

d) Altablagerungen / Altlasten

Altablagerungen oder Altlasten sind der Samtgemeinde in der Umgebung des Plangebietes nicht bekannt. Eine Beeinträchtigung des Plangebietes durch Altlasten ist daher nicht zu erwarten.

e) Sonstige Immissionen

Sonstige relevante schädliche Umwelteinwirkungen wie Erschütterungen, Licht oder Abwärme sind durch die spätere Nutzung im Plangebiet nicht zu erwarten. Diese können auf Ebene der Anlagengenehmigung beurteilt werden, wenn bekannt ist, welche konkreten Betriebsanlagen errichtet werden sollen.

4.3.2 Auswirkungen auf Natur und Landschaft / Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen

4.3.2.1 Landschaftsbild / Ortsbild

Der Eingriff in das Landschaftsbild wird in erster Linie durch die künftig entstehenden Baukörper auf bisher als Acker genutzten Freiflächen hervorgerufen. Die kennzeichnenden Landschaftselemente sind derzeit großflächige Ackernutzung und die nördlich bzw. nordöstlich angrenzenden Waldflächen. Das künftige Gewerbegebiet wird nördlich, östlich und südlich mit einem 10 m breiten Gehölzstreifen aus standortgerechten Gehölzen bepflanzt. Diese Gehölzstreifen verhindern zum einen eine Beeinträchtigung der angrenzenden Waldflächen, zum anderen binden sie das künftige Gewerbegebiet in das Landschaftsbild ein. Zusammen mit der Beschränkung der zulässigen Bauhöhen wird somit eine erhebliche Beeinträchtigung des Landschaftsbildes vermieden bzw. ausgeglichen.

4.3.2.2 Boden / Wasser

Der Eingriff in den Boden- und Grundwasserhaushalt wird in erster Linie durch die künftige Versiegelung hervorgerufen. Mit der Versiegelung gehen bestehende Bodenfunktionen verloren, wie z.B. Filter- und Produktionsfunktionen. Mit der Inanspruchnahme eines ausschließlich durch die intensive Landwirtschaft genutzten Boden wird aber auf einen stark anthropogen veränderten Boden (Stoffeinträge, Bodenverdichtung, Erosion) zurückgegriffen und die Überplanung eines noch nicht veränderten oder weniger veränderten Bodens vermieden. Durch die Anlage neuer Gehölzstreifen kann der Eingriff in den Boden z.T. innerhalb des Plangebietes vermieden bzw. kompensiert werden. Aufgrund der Größe der versiegelbaren Flächen verbleiben jedoch erhebliche Beeinträchtigungen des Bodens. Zur Kompensation dieser Beeinträchtigungen ist eine externe Kompensationsmaßnahme erforderlich.

Mit der zukünftig möglichen Bebauung geht Versickerungsfläche verloren. Die Grundwasserneubildung wird in diesen überbauten Abschnitten verringert. Durch die geplante Versickerung des Oberflächenwassers innerhalb des Plangebietes kann jedoch eine erhebliche Beeinträchtigung des Wasserhaushaltes weitestgehend vermieden werden.

4.3.2.3 Klima / Luft

Durch die Versiegelung des Bodens und dem damit verbundenen Verlust an Vegetationsfläche kommt es kleinräumig zu einer stärkeren und schnelleren Erwärmung. Landwirtschaftliche Nutzflächen in Form einer intensiv genutzten Ackerfläche werden überplant. Aufgrund der Lage des Änderungsgebietes am Siedlungsrand und der vorgesehenen großflächigen Versiegelung wirkt sich die Bebauung negativ auf das Schutzgut aus. Die siedlungsnahe Freifläche als Frischluftentstehungsgebiet wird reduziert.

Durch die vorgesehenen Neuanpflanzungen am nördlichen, östlichen und südlichen Rand des Plangebietes wird jedoch auch neue vertikale Verdunstungsstruktur geschaffen. Diese Gehölzanpflanzungen wirken sich positiv auf das Kleinklima (Luftbefeuchtung) und die Luftqualität (z.B. Ausfilterung von Staub- und Schadstoffen) aus, so dass damit die negativen Auswirkungen durch die Flächenversiegelung minimiert werden. Gleichzeitig mindern diese entstehenden Gehölzstreifen etwaige Beeinträchtigungen für den angrenzenden Wald durch die heranrückende Bebauung und übernehmen damit eine Pufferfunktion für den angrenzenden Wald.

Die, auf einer externen Kompensationsfläche geplanten Maßnahmen zum Ausgleich der Beeinträchtigungen des Schutzgutes Boden führen auch zu einer Aufwertung für das Schutzgut Klima/Luft. Insgesamt verbleiben keine erheblichen Beeinträchtigungen.

4.3.2.4 Arten und Lebensgemeinschaften

Der Eingriff in das Schutzgut Arten und Lebensgemeinschaften wird vor allem durch den Verlust von Vegetationsfläche in Form von intensiv genutzter Ackerfläche verursacht. Die ackerbauliche Nutzung erfolgt mittels schwerer Maschinen und Geräte. Dies führt zu einer Verdichtung des Bodens. Die immer wiederkehrenden Bearbeitungsschritte verursachen eine Einschränkung der Bodenlebewesen. Optimale Erträge werden beim Ackerbau nur durch Einsatz von Dünger und Pestiziden erzielt. Dies führt zu einer Beeinträchtigung der Flora und Fauna. Durch den Einsatz von Dünger und Pestiziden wird die Anbaufrucht gefördert und Spontanvegetation verdrängt, wodurch Monokulturen entstehen.

Im Änderungsgebiet wurden mittels 5 Begehungen Brutvögel der Freiflächen ermittelt und es wurde geprüft, ob es zu Beeinträchtigungen für Fledermäuse kommt, die sich auf die Bestände auswirken können. Im Bereich des Plangebietes wurden folgende Vogelarten (incl. Rufe aus dem Umfeld) festgestellt:

Amsel, Blaumeise, Buchfink, Buntspecht, Dohle, Fasan, Fitis, Großer Brachvogel, Grünspecht, Kiebitz, Kohlmeise, Mäusebussard, Mönchsgrasmücke, Rabenkrähe, Rebhuhn, Ringeltaube, Rotkehlchen, Schafstelze, Singdrossel, Sommergoldhähnchen, Waldkauz, Waldohreule, Zaunkönig und Zilpzalp. Bei einer kompletten Brutvogelkartierung nach anerkannten Standards wären im Umfeld einige weitere Arten wie z.B. Goldammern, weitere Meisen, Schnäpper sowie weitere Greifvögel zu erwarten.

Die meisten der Arten wurden nur überfliegend oder im Umfeld (insbesondere im angrenzenden Wald) registriert. Auf der Ackerfläche des Plangebietes selbst wurden folgende Arten registriert: Schafstelze und Fasan

Der **Fasan** findet auf der Ackerfläche des Plangebietes selbst keine geeignete Brutstätte. Die **Schafstelze** ist mit zwei Brutpaaren auf der Ackerfläche vertreten. **Kiebitz**-Reviere sind östlich der L65 vorhanden, die **Rebhühner** wurden unmittelbar westlich des Plangebiets festgestellt.

Durch die, im Rahmen der vorliegenden Bauleitplanung, vorbereiteten Maßnahmen auf den Ackerflächen ist damit von Betroffenheiten für zwei Schafstelzenpaare auszugehen. Auf eine Kartendarstellung wird hier verzichtet.

Bei den vier durchgeführten Begehungen zur Fledermauserfassung wurden folgende Arten festgestellt: Breitflügelfledermaus, Großer Abendsegler, Zwergfledermaus und Myotis spec. Bei den Myotis war eine sichere Artansprache nicht möglich, es wird sich aber mit hoher Wahrscheinlichkeit um Bartfledermäuse gehandelt haben. Bei den **Breitflügel- und Zwergfledermäusen** ist davon auszugehen, dass diese ihre Quartiere in den angrenzenden Ortschaften haben. Beide Arten jagen im Plangebiet vorwiegend längs der Waldränder. Lediglich am 30.07. jagten zwei Breitflügelfledermäuse auch kurzzeitig über dem Acker. **Abendsegler** jagten bei 3 der 4 Begehungen längs der Waldränder sowie auch über den Freiflächen. Hinweise auf Quartiere im Nahbereich haben sich nicht ergeben. Die **Myotis** wurden nur am 30.07. festgestellt. Hier ist das Vorkommen eines kleinen Quartieres etwas nordöstlich des Plangebie-

tes nicht auszuschließen. Die strukturgebundenen Myotis werden aber fast ausschließlich im sowie unmittelbar am Wald jagen.

Eine Betroffenheit wiederkehrend benutzter Brutstätten ist auf den Ackerflächen nicht gegeben. Um nicht den Verbotstatbestand der Tötung zu erfüllen, dürfen die Maßnahmen / die Bauflächenvorbereitungen nur außerhalb der Brutzeit der Freiflächenbrüter (Mitte März bis Ende Juli) stattfinden. Fledermausquartiere sind anhand der Ergebnisse der in der saP (Anlage 4) dargestellten Stichprobenuntersuchung nicht betroffen. Aufgrund des insgesamt geringen Fledermausaufkommens bei den Stichproben ist auch nicht davon auszugehen, dass Veränderungen von Jagdhabitaten negative Einflüsse auf die Population im Raum haben können.

Insgesamt entsteht durch die Planung keine erhebliche Beeinträchtigung des Schutzgutes Arten und Lebensgemeinschaften.

4.3.2.5 Wirkungsgefüge

Die o.g. Schutzgüter stehen in Beziehung zueinander. Die auf der Ebene des Bebauungsplanes getroffenen Festsetzungen und Maßnahmen können daher auf ein Schutzgut positiv, auf das andere jedoch negative Auswirkungen haben. Nachfolgend wird das aus der vorliegenden Planung resultierende Wirkungsgefüge beschrieben.

Mit der Planung gehen ausschließlich Ackerflächen verloren. Durch die Versiegelung wird die Grundwasserneubildung und damit auch die Verdunstungsrate reduziert. Mit der Anlage von Pflanzstreifen wird jedoch auch neue vertikale Verdunstungsfläche und die Möglichkeit der Schadstoffbindung sowie auf derzeitiger Ackernutzung ein neuer Nahrungs-, Rückzugs- und Lebensraum für Flora und Fauna geschaffen.

Insgesamt wird mit der vorliegenden Planung das Wirkungsgefüge der Schutzgüter von Natur und Landschaft aufgrund der vorgesehenen Maßnahmen nicht erheblich beeinträchtigt.

4.3.2.6 Bodenschutzklausel - § 1a (2) Satz 1 und 2 BauGB

Gemäß § 1a (2) Satz 1 soll mit Grund und Boden sparsam umgegangen und insbesondere die Möglichkeiten der Gemeinden zur Wiedernutzbarmachung und Nachverdichtung genutzt werden. Landwirtschaftlich, als Wald oder für Wohnzwecke genutzte Flächen sollen nur im notwendigen Umfang umgenutzt werden.

Mit der vorliegenden Planung wird neue gewerbliche Baufläche, entsprechend dem vorliegenden Bedarf, in Hüven ausgewiesen. Es sollen Flächen für die Ansiedlung von neuen Gewerbebetrieben in der Gemeinde Hüven geschaffen werden. Der vorliegende Bedarf kann in der Ortslage durch Möglichkeiten der Innenentwicklung nicht gedeckt werden. Es muss deshalb die vorliegende landwirtschaftliche Nutzfläche in Anspruch genommen werden.

Das Maß der möglichen Bodenversiegelung wird im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung durch die Festlegung der Grundflächenzahl auf 0,7 begrenzt.

Das festgesetzte Maß der baulichen Nutzung liegt damit geringfügig unter dem höchstzulässigen Wert von 0,8 für Gewerbe- und Industriegebiete gemäß § 17 BauNVO. Nach Auffassung der Samtgemeinde ist, aufgrund der Erfahrungen in anderen Gewerbe- und Industriegebieten diese mehr als ausreichend bemessen, zumal großzügige Grundstückszuschnitte vorgesehen sind.

Die Samtgemeinde Sögel ist daher der Auffassung, dass der Bodenschutzklausel sowohl im Hinblick auf die erforderliche Gebietsausweisung als auch im Hinblick auf die konkrete Ausgestaltung ausreichend Rechnung getragen ist.

4.3.2.7 Eingriffsregelung

a) Zulässigkeit des Eingriffs

Durch die Bauleitplanung werden im Änderungsgebiet Maßnahmen vorbereitet bzw. ermöglicht, deren Durchführung den Eingriffstatbestand gem. § 18 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) erfüllen. Die Eingriffe stellen z.T. erhebliche Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes und des Orts- und Landschaftsbildes dar.

Nach § 19 (1) und (2) BNatSchG ist der Verursacher eines Eingriffs verpflichtet, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen sowie unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege vorrangig auszugleichen oder in sonstiger Weise zu kompensieren.

Die durch diese Planung entstehenden Eingriffe werden durch verschiedene in den vorherigen Kapiteln schutzgutbezogen beschriebenen Maßnahmen z.T. vermieden bzw. ausgeglichen, so dass die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes und des Naturhaushaltes auf ein unbedingt notwendiges Maß reduziert wird.

Grundsätzlich ist ein Eingriff unzulässig, wenn die Belange des Natur- und Landschaftsschutzes überwiegen. Dieses ist in der Regel in Gebieten der Fall, in denen die Voraussetzungen eines Schutzes nach den §§ 24 - 28 b Niedersächsisches Naturschutzgesetz (NNatG) erfüllt sind. Das Plangebiet erfüllt nicht diese Voraussetzungen.

Weil auch andere für den Naturschutz wertvollen Elemente, die als selten oder gefährdet einzustufen sind, nicht in Anspruch genommen werden und die Belange der Wirtschaft mit der Sicherung und Schaffung von Arbeitsplätzen ein bedeutsamer öffentlicher Belang sind, und damit auch die Befreiungsvoraussetzungen des § 62 BNatSchG von den Verbotstatbeständen (§ 42 BNatSchG) des speziellen Artenschutzes vorliegen, sind nach Überzeugung der Samtgemeinde Sögel die hier vorbereiteten Eingriffe letztendlich zulässig.

b) Eingriffsbilanzierung

Im Folgenden werden die sich aus der Planung ergebenden Eingriffe und Maßnahmen mit dem Bestand verglichen und bewertet, um die Plausibilität nachvollziehbar, also auch zahlenmäßig vergleichbar zu machen.

Hierfür wird die "Arbeitshilfe zur Ermittlung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in der Bauleitplanung des Niedersächsischen Städtetages" (2006) zugrunde gelegt. Nachfolgend gilt die Formel:

Fläche in qm x Wertfaktor (WF) = Werteinheiten (WE)

c) Ermittlung des Eingriffsflächenwertes

In der folgenden Tabelle werden alle Biotope aufgeführt, die durch die Planung unmittelbar beeinträchtigt werden. Die Biotope wurden in den vorangegangenen Kapiteln beschrieben. Entsprechend dem Städtetagmodell wird den Biotopen des Plangebietes der jeweilige Wertfaktor zugeordnet.

Werden die Biotopflächen mit ihren Wertfaktoren multipliziert, ergeben sie in der Summe den Eingriffsflächenwert.

Nutzungsart / Biotoptyp	Fläche	Wertfaktor	Werteinheit
Acker (AS)	60.080 qm	1 WF	60.080 WE
Gesamtfläche:	60.080 qm		
Eingriffsflächenwert:			60.080 WE

d) Ermittlung des Kompensationswertes

In den vorangegangenen Kapiteln wurden Maßnahmen zur Vermeidung und zum Ausgleich des Eingriffs beschrieben. Im Wesentlichen handelt es sich dabei um die Neuanlage randlicher Gehölzstreifen mit standortgerechten, heimischen Gehölzen. Diesen neu entstehenden Biotoptypen wird entsprechend ihrer künftigen Wertigkeit ein Wertfaktor nach dem Städtetagmodell zugeordnet. Sie werden in der nachfolgenden Tabelle aufgeführt. Die Flächen der aufgeführten Nutzungsarten / Biotoptypen werden mit den zugeordneten Wertfaktoren multipliziert und ergeben dann addiert den Kompensationswert:

Nutzungsart / Biotoptyp	Fläche	Wertfaktor	Werteinheit
Gewerbegebiet (GRZ 0,7)	53.305 qm	-	-
versiegelt (70%), (X)	37.314 qm	0 WF	0 WE
unversiegelt (30%) (TF)	15.992 qm	1 WF	15.992 WE
Pflanzstreifen	6.775 qm	-	-
Siedlungsgehölz (HSE) 10 m	6.775 qm	3 WF	20.325 WE
Gesamtfläche:	60.080 qm		
Kompensationswert:			36.317 WE

e) Externe Kompensationsmaßnahme (Anlage 6)

Bei der Kompensationsfläche handelt es sich um eine Teilfläche des Flurstückes 12/8 der Flur 12 in der Gemarkung Hüven. Das gesamte Flurstück hat eine Größe von 196.474 qm und setzt sich aus verschiedenen Nutzungen zusammen.

Der Südteil des Flurstückes in einer Größe von 21.934 qm wird als Maisanbaufläche intensiv ackerbaulich genutzt. Daran schließt sich nach Norden hin ein 169.407 qm großer Nadelwald an, der sich aus Fichten und Lärchen zusammensetzt. Eine Strauchschicht ist in diesem Nadelwald so gut wie nicht vorhanden. Am südlichen Rand dieses Nadelwaldbestandes sind zwei künstlich angelegte Teiche in einer jeweiligen Größe von 280 qm und 440 qm vorhanden. An den Rändern stehen einzelne Birken und Stieleichen, die die Lage der Teiche in diesem Bereich markieren. Eine Wegeparzelle in einer Größe von 4.413 qm verläuft durch den Waldbestand. Südlich des Flurstückes verläuft die Kreisstraße 138. Die östlich angrenzenden Flächen werden als Ackerflächen intensiv genutzt. Nördlich des Flurstückes verläuft ein Grasweg, der dann weiter in westlicher Richtung in einen Sandweg übergeht. Daran schließen sich nördlich ebenfalls Ackerflächen an. Die nordwestlich angrenzenden Flächen stellen sich als Nadelwald dar, der sich überwiegend aus Fichten zusammensetzt. Die sich daran südlich anschließenden Flächen werden wieder ackerbaulich intensiv genutzt. Eine kleine Parzelle direkt südöstlich der Kompensationsfläche ist ebenfalls ein Nadelwaldbestand anzusprechen. Die sich weiter östlich anschließenden Flächen werden wiederum als Ackerflächen genutzt.

Als Kompensationsmaßnahme soll sich die Ackerfläche innerhalb dieses Flurstückes (am südlichen Rand des Flurstückes) über eine natürliche Sukzession zu einem standortgerechten Laubwald entwickeln. Zu diesem Zweck wird auf der heutigen Ackerfläche eine Initialpflanzung mit standortgerechten, heimischen, wildwachsenden Laubgehölzen derart vorgenommen, dass im Zuge der weiteren Sukzession das Entwicklungsziel standortgerechter Laubwald erreicht werden kann. Mit dieser Kompensationsmaßnahme wird der nördliche Nadelwaldbestand langfristig nach Süden hin durch einen standortgerechten Laubwald ergänzt bzw. vergrößert. Die Ackerfläche in einer Größe von 21.934 qm kann durch diese Maßnahme um zwei Wertfaktoren aufgewertet werden, so dass insgesamt ein Kompensationspool von 43.868 WE durch die Umwandlung der Ackerfläche zu einem standortgerechten Laubwald zur Verfügung steht.

f) Schlussberechnung

Innerhalb des Änderungsgebietes entsteht durch Vermeidungsmaßnahmen und interne Ausgleichsmaßnahmen ein Kompensationswert von 36.317 WE. Gegenüber dem Eingriffsflächenwert (60.080 WE) verbleibt ein Kompensationsdefizit von 23.763 WE. Es ist eine externe Kompensationsmaßnahme erforderlich.

Für die Kompensation des vorliegenden Defizites wird eine Teilfläche des voran gehend beschriebenen Kompensationspools (43.868 WE) in Anspruch genommen. Eine genaue Zuordnung erfolgt auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung.

Unter Berücksichtigung der Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen sowie der vorgesehenen externen Kompensationsmaßnahme geht die Samtgemeinde Sögel davon aus, dass der durch die 103. Flächennutzungsplanänderung vorbereitete Eingriff in das Landschaftsbild und in den Naturhaushalt ausgeglichen werden kann und somit den Belangen von Natur und Landschaft gem. § 1 (6) Ziffer 7 BauGB entsprochen ist.

4.3.3 Kultur und sonstige Sachgüter

Da im Plangebiet und angrenzend keine Objekte von kulturgeschichtlicher Bedeutung bekannt sind, sind Auswirkungen auf Kulturgüter nicht zu erwarten.

4.3.4 Wechselwirkungen

Bei der Prüfung der Wechselwirkungen ist entsprechend den Anforderungen von § 1 (6) Nr. 7 i BauGB das übergreifende Verhältnis zwischen Naturhaushalt und Landschaft, den Menschen sowie den Sach- und Kulturgütern, soweit sich diese durch die Planung wechselseitig beeinflussen, zu erfassen.

Wie aus den vorangegangenen Kapiteln hervorgeht, entstehen durch die Planung, insbesondere bei Berücksichtigung der Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich von Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft und der Berücksichtigung der geplanten Festsetzungen zum Schallschutz auf den überwiegenden Teil, der zu betrachtenden Bestandteile der Umwelt keine erheblichen negativen Auswirkungen.

Mit der vorliegenden Planung einer gewerblichen Baufläche entstehen somit keine neuen weitergehenden Beeinträchtigungen zwischen den Belangen des Umweltschutzes (Naturhaushalt und Landschaft, Mensch, Sach- und Kulturgüter), die sich so auswirken, dass negative Rückwirkungen zu erwarten wären. Erhebliche Wechselwirkungen treten damit nicht auf.

4.3.5 Nullvariante

Bei Nichtdurchführung der Planung würde die intensive ackerbauliche Nutzung des Plangebietes fortgeführt. Mögliche negative Auswirkungen auf den Boden- und Wasserhaushalt durch die Bewirtschaftung (Bodenverdichtung, Erosion, Stoffeinträge) würden bestehen bleiben. Das Niederschlagswasser könnte, abgesehen von einer Beeinträchtigung durch Bodenverdichtung, den natürlichen Bodenverhältnissen entsprechend versickern. Die derzeitige Ackerfläche mit der Funktion eines Kaltluftentstehungsgebietes bliebe erhalten. Das bestehende Wirkungsgefüge der Schutzgüter von Natur und Landschaft untereinander würde bestehen bleiben. Das Landschaftsbild mit seinen derzeitigen Sichtbeziehungen bliebe ebenfalls erhalten.

Da Kultur- und sonstige Sachgüter im Gebiet und angrenzend nicht bekannt sind, sind veränderte Auswirkungen auf diese Schutzgüter bei Nichtdurchführung der Planung nicht zu erwarten.

4.4 Anderweitige Planungsmöglichkeiten (Alternativprüfung)

Wie bereits in Kapitel 1.2 erläutert, besteht in Hüven ein Bedarf an Gewerbeflächen. Der Gemeinde Hüven bzw. der Samtgemeinde liegen für Hüven konkrete Nachfragen nach gewerblichen Bauflächen vor. Die Nachfrage ergibt sich aus der Gemeinde Hüven selbst.

Eine grundsätzliche Alternative für die Ausweisung gewerblicher Bauflächen in Hüven ergibt sich somit nicht. Zudem müsste, wegen des konkreten Bedarfes für Betriebe, die sich erweitern oder ansiedeln wollen und weiterer Nachfragen, dann an anderer Stelle ein entsprechendes Gebiet ausgewiesen werden.

Das Plangebiet ergänzt außerdem städtebaulich sinnvoll die Ortslage von Hüven. Es schließt südlich an die Ortslage an. Gleichzeitig ist es jedoch durch einen Gehölzriegel von der ursprünglichen Ortslage getrennt. Erhebliche Lärmimmissionen sind somit wegen des Abstandes von ca. 80 – 100 m in der bebauten Ortslage nicht zu erwarten. Ebenfalls liegt das Plangebiet außerhalb von erheblichen landwirtschaftlichen Immissionen. Des Weiteren ist es durch die angrenzenden Gehölzstrukturen bereits teilweise in die Landschaft eingebunden. Durch die Lage wird insgesamt damit einer unnötigen Zersiedelung der Landschaft vorgebeugt und das Landschaftsbild soweit wie möglich geschont.

Auch die Ausweisung von weniger Fläche drängt sich aufgrund des vorliegenden konkreten Bedarfes nicht auf. Grundsätzliche Alternativen zur vorliegenden Planung ergeben sich nach Auffassung der Samtgemeinde Sögel somit nicht.

4.5 Sonstige Belange des Umweltschutzes

Besondere Regelungen bezüglich der Vermeidung von Emissionen sowie des sachgerechten Umgangs mit Abfällen und Abwässern werden im Rahmen der vorliegenden Planung nicht getroffen. Derartige Festlegungen können im Rahmen der konkreten Baugenehmigungen erfolgen.

Regelungen bezüglich der Nutzung erneuerbarer Energien sowie der sparsamen und effizienten Nutzung von Energie können im Rahmen der vorbereitenden Bauleitplanung nicht getroffen werden.

Der Einsatz spezieller Technologien ist den zukünftigen Grundstückseigentümern jedoch, unter Berücksichtigung nachbarschaftlicher Interessen, freigestellt. Spezielle Regelungen im Hinblick auf die Vermeidung weiterer Emissionen sind auch im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung nicht vorgesehen.

Gemäß § 1 (6) Nr. 7 h BauGB ist die Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität in Gebieten, in denen die durch Rechtsverordnung zur Erfüllung von bindenden Beschlüssen der Europäischen Gemeinschaft festgelegten Immissions-

grenzwerte nicht überschritten werden dürfen, als Belang im Sinne des Vorsorgeprinzips zu berücksichtigen. Durch die vorliegende geplante Darstellung einer gewerblichen Baufläche sind erhebliche Veränderungen der Luftqualität nicht zu erwarten.

4.6 Zusätzliche Angaben im Umweltbericht

4.6.1 Methodik

Die Beurteilung der Auswirkungen der Planung auf Natur und Landschaft erfolgte verbalargumentativ. Im Rahmen der Eingriffsregelung kam die „Arbeitshilfe zur Ermittlung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in der Bauleitplanung des Niedersächsischen Städtetages (2006)“ zur Anwendung.

Die Beurteilung der Bedeutung des Plangebietes für Arten und Lebensgemeinschaften wurde anhand einer faunistischen Untersuchung vorgenommen. Es wurde eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) durchgeführt. Diese ist als Anlage der Begründung beigefügt.

Die Lärmemissionen des Plangebietes sollen durch die Festsetzung von Emissionskontingenten im Rahmen der Aufstellung des nachfolgenden Bebauungsplanes eingeschränkt werden. Das heißt, dem Baugebiet werden, bezogen auf einzelne Flächen, bestimmte Schallkontingente zugeordnet. Damit wird das Ziel verfolgt, das Emissionsverhalten aller Anlagen im geplanten Gewerbegebiet so zu steuern, dass die von ihrer Gesamtheit verursachten Schallemissionen die zulässigen Richtwerte an den nächstgelegenen Immissionsorten nicht überschreiten. Die Festlegung der Emissionskontingente erfolgt gemäß der DIN 45691 „Emissionskontingentierung“.

4.6.2 Überwachungsmaßnahmen (Monitoring)

Durch die vorliegende Flächennutzungsplanänderung werden im Plangebiet Maßnahmen, die bei ihrer Durchführung erhebliche Umweltauswirkungen eintreten lassen, planerisch vorbereitet. Im Hinblick auf das Monitoring ergeben sich Umweltauswirkungen jedoch erst aus den rechtsverbindlichen, auf einen unmittelbaren Vollzug angelegten Festsetzungen der verbindlichen Bauleitplanung.

Das Monitoring auf Ebene der Flächennutzungsplanung ist daher unter Beachtung der Regelung des § 5 Abs. 1 BauGB zur regelmäßigen Überprüfung des Flächennutzungsplanes als dem „strategischen“ Bauleitplan zu verstehen (vgl. EAG Bau-Mustererlass der Fachkommission Städtebau, in: Schliepkorte Lfg 75, September 2004).

Hinsichtlich der vorliegenden Flächennutzungsplanänderung wird die Samtgemeinde Sögel spätestens nach 15 Jahren prüfen, ob die Darstellung noch erforderlich ist, sofern die Maßnahme bis dahin nicht realisiert ist, oder sich andere Fehlentwicklungen einstellen. Die erforderlichen Aussagen zu Überwachungsmaßnahmen der im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung festge-

legten Umweltschutzmaßnahmen, werden auf der Ebene des Bebauungsplanes getroffen.

Die Durchführung der externen Kompensationsmaßnahme erfolgt durch die Gemeinde Hüven auf Flächen, die ihr zur Verfügung stehen. Die Gemeinde Hüven wird im Rahmen des Monitoring zur verbindlichen Bauleitplanung die regelmäßige Überprüfung der Maßnahmen festlegen.

4.6.3 Allgemeinverständliche Zusammenfassung

Im Nachfolgenden werden die aus der Planung resultierenden Auswirkungen in Bezug auf die Umwelt und ihre Erheblichkeit zusammengefasst dargestellt.

Mit der vorliegenden Flächennutzungsplanänderung sollen die Voraussetzungen für die Erweiterung bestehender gewerblicher Betriebe und die Ansiedlung neuer Gewerbebetriebe in Hüven geschaffen werden.

Erhebliche Auswirkungen auf den Menschen, insbesondere angrenzende Wohnnutzungen, sind aufgrund der im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung geplanten Festsetzungen bezüglich des Schallschutzes (Gewerbelärm) nicht zu erwarten.

Auch sind innerhalb des Plangebietes unverträgliche Immissionen (Landwirtschaft, Verkehrslärm) nicht zu erwarten.

Durch die Erstellung einer gewerblichen Baufläche am vorliegenden Standort kommt es zum Verlust von unbebauter Landschaft. Es wird Ackerfläche überplant. Für Natur und Landschaft (Arten und Lebensgemeinschaften, Boden, Wasser, Landschaftsbild) und insbesondere für einige Vogel- bzw. Fledermausarten gehen potentieller Nahrungsraum bzw. Jagdhabitats verloren.

Da jedoch im räumlichen Zusammenhang ähnliche oder gleiche Biotopstrukturen vorhanden sind, werden die Verbotstatbestände der Schädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten nicht erfüllt. Durch die Anwendung des § 37 Abs. 4 NNatG, wonach in der Zeit vom 1. Februar bis 30. September in der freien Natur und Landschaft Bäume mit Horsten oder Bruthöhlen nicht gefällt werden dürfen, sowie Abs. 3, nachdem in der Zeit vom 1. März bis 30. September keine Hecken und Gebüsche heimischer Arten und außerhalb des Waldes stehende Bäume nicht zurückgeschnitten, gerodet oder erheblich beschädigt oder zerstört werden dürfen, kann darüber hinaus eine Verletzung oder Tötung von Individuen ausgeschlossen werden. Gleichzeitig wird durch die zeitliche Begrenzung der Bauflächenvorbereitung, eine Störung während der Fortpflanzungs-, Aufzucht- und Mauserzeit vermieden.

Belebter Oberboden wird durch die Bebauung versiegelt. Es wird damit ebenfalls Versickerungsfläche reduziert und die Grundwasserneubildungsrate verringert, bei gleichzeitiger Beschleunigung des Oberflächenwasserabflusses. Das auf den Grundstücken anfallende Oberflächenwasser soll möglichst auf den jeweiligen Grundstücken bzw. innerhalb der festzusetzenden Grünflächen versickert werden. Falls eine Versickerung nicht vollständig möglich ist, wird anfallendes Oberflächenwasser im Plangebiet zurückgehalten und entsprechend dem natürlichen Abfluss der Vorflut zugeführt. Erhebliche Beeinträchti-

gungen des Wasserhaushaltes außerhalb des Plangebietes können somit vermieden werden.

Durch die gleichzeitige Anlage von siedlungsnahen Gehölzstrukturen sowie die Zuordnung einer externen Kompensationsmaßnahme verbleiben auch keine erheblichen Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes, der Arten und Lebensgemeinschaften und des Klimas bzw. der Luft.

Die Beeinträchtigungen des Bodens und des Wassers durch die Versiegelung werden z.T. im Plangebiet kompensiert. Die verbleibenden Beeinträchtigungen können auf einer externen Kompensationsfläche ausgeglichen werden.

Da keine wertvollen Kultur- oder Sachgüter im Plangebiet oder angrenzend bekannt sind, ergeben sich diesbezüglich keine erheblichen Beeinträchtigungen. Sollten ur- und frühgeschichtliche Bodenfunde gemacht werden, werden diese unverzüglich der Denkmalbehörde gemeldet.

Erhebliche Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern (Mensch, Natur und Landschaft, Kultur- und Sachgüter) sind im Plangebiet und der Umgebung nicht zu erwarten.

5 Abwägung

5.1. Abwägung der eingegangenen Anregungen und Bedenken

5.1.1. Beteiligung der Öffentlichkeit

Zur vorliegenden 103. Änderung des Flächennutzungsplanes wurden von der Öffentlichkeit im Verfahren gemäß § 3 Abs. 1 und Abs. 2 BauGB keine Äußerungen vorgetragen. Eine Abwägung über Stellungnahmen der Öffentlichkeit war daher nicht erforderlich.

5.1.2. Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

Die im Rahmen der Unterrichtung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB vorgetragene Anregungen und Bedenken wurden soweit relevant im Entwurf berücksichtigt. Diesbezüglich vorgelegte umweltbezogene Stellungnahmen wurden mit dem Entwurf der Flächennutzungsplanänderung öffentlich ausgelegt.

Über die zu der Flächennutzungsplanänderung von den Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange vorgetragene Äußerungen im frühzeitigen Beteiligungsverfahren gemäß § 4 Abs. 1 BauGB sowie den eingegangenen Bedenken und Anregungen bei der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB zum Entwurf wurde abschließend wie folgt entschieden:

Landkreis Emsland

Verfügung vom 02.06.2008 und 08.12.2008

Die vorgetragene Äußerungen im frühzeitigen Beteiligungsverfahren gemäß § 4 Abs. 1 BauGB hinsichtlich „Naturschutz und Forsten“ sowie „Wasser und

Bodenschutz, Abfallwirtschaft“ wurden bereits in den Entwurfsunterlagen berücksichtigt.

Die Kompensationsfläche wird in Abstimmung mit dem Fachbereich Naturschutz gezielt mit standortgerechten, heimischen, wildwachsenden Laubgehölzen aufgeforstet oder eine Initialpflanzung mit Laubhölzern so vorgenommen, dass im Zuge der weiteren Sukzession das Entwicklungsziel auch erreicht wird.

Die Hinweise hinsichtlich einer ggf. erforderlichen Erschließung der Kompensationsfläche sowie möglicher Emissionen aufgrund der K 138 wurden zur Kenntnis genommen.

Des Weiteren wird im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung eine zentrale Lösung für die Entwässerung der überplanten Flächen entwickelt.

Die Hinweise aus Sicht der Denkmalpflege wurden in die Begründung mit aufgenommen.

Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr

Stellungnahme vom 29.05.2008 und 01.12.2008

Die vorgetragenen Äußerungen im frühzeitigen Beteiligungsverfahren gemäß § 4 Abs. 1 BauGB aus straßenbau- und verkehrstechnischer Hinsicht wurden bereits in den Entwurfsunterlagen berücksichtigt.

Wie in der Begründung zum Entwurf unter Ziffer 3.21. „Verkehrliche Erschließung“ aufgeführt, wird die verkehrliche Erschließung des Plangebietes ausschließlich von der westlich angrenzend verlaufenden Gemeindestraße „Am Schützenplatz“ erfolgen.

Niedersächsisches Forstamt Ankum

Stellungnahme vom 17.05.2008 und 10.11.2008

Die aus forstwirtschaftlicher Sicht dargelegten Hinweise bezüglich des angrenzenden Waldbestandes werden im verbindlichen Bauleitverfahren aufgegriffen.

Landwirtschaftskammer Niedersachsen, Bezirksstelle Emsland, Außenstelle Aschendorf

Stellungnahme vom 04.06.2008 und 01.12.2008

Aufgrund des geltenden Grundsatzes mit Grund und Boden sparsam umzugehen, ist es nicht möglich zur Bebauung einen Abstand von 30 m von Wald zu realisieren. Nach Auffassung der Samtgemeinde ist aus Gründen der Gefahrenabwehr für Bebauung ein Schutzabstand für Wald, der über den Abstand zu angrenzenden Gebäuden hinausgeht nicht erforderlich. Danach stellen Waldbrände und auch umstürzende Bäume keine Gefahr dar, die über die üblichen Gefahren hinausgehen. Der ordentliche Forstbetrieb ist so durchzuführen, dass benachbarte Grundstücke nicht beeinträchtigt werden. Eine Übernahme der Verkehrssicherungspflicht ist aus den v. g. Gründen nach Auffassung der Samtgemeinde nicht erforderlich.

EWE NETZ GmbH

Stellungnahme vom 02.06.2008 und 03.12.2008

Die Versorgungseinrichtungen der EWE NETZ GmbH im Plangebietsbereich werden berücksichtigt.

5.2. Abwägungsergebnis

Im Rahmen der Bauleitplanung sind insgesamt die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gemäß § 1 Abs. 7 BauGB gerecht abzuwägen. Im Rahmen des Abwägungsvorganges sind gemäß § 2 Abs. 3 BauGB bei der Bauleitplanung die Belange, die für die Abwägung von Bedeutung sind, zu ermitteln und zu bewerten. Diese sind im Rahmen der vorliegenden Begründung dargelegt.

Wie die Umweltprüfung (Kap. 4 Umweltbericht) gezeigt hat, ergeben sich durch die Planung keine erheblichen Beeinträchtigungen von Schutzgütern, die nicht ausgeglichen werden können.

Durch die Darstellung einer gewerblichen Baufläche im Plangebiet könnten sich Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch (z.B. Lärmeinwirkungen und visuelle Beeinträchtigungen) ergeben. Durch die Festsetzung von Emissionskontingenten im nachfolgenden Bebauungsplan können die Lärmemissionen des Plangebietes jedoch so kontingentiert werden, dass die Lärmbelastung im Sinne der TA-Lärm keinen relevanten Beitrag im Bereich der nächsten Wohnnachbarschaften hervorruft.

Aufgrund des großen Abstandes zur nächstgelegenen überörtlichen Straße sind keine erheblichen Beeinträchtigungen des Plangebietes durch Verkehrslärm zu erwarten.

Da in der näheren Umgebung des Plangebietes landwirtschaftliche Stallanlagen nicht vorhanden sind, sind erhebliche Immissionen aus der Landwirtschaft im Plangebiet nicht zu erwarten.

Etwaige visuelle Beeinträchtigungen durch die entstehenden Baukörper werden durch die geplanten randlichen Bepflanzungen mit Bäumen und Sträuchern weitestgehend kompensiert bzw. vermieden.

Die durch die mögliche Bebauung und Versiegelung hervorgerufenen Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft sind nach einem anerkannten Bewertungsmodell bewertet worden und werden, soweit möglich, im Plangebiet ausgeglichen. Der übrige entstehende Kompensationsbedarf wird auf einer externen Kompensationsfläche ausgeglichen.

Im Plangebiet fällt nach dem angewandten Kompensationsmodell ein Eingriffsflächenwert von 60.080 WE an, diesem steht ein Kompensationswert von 36.317 WE durch die vorgesehenen Maßnahmen gegenüber. Das entstehende Kompensationsdefizit von 23.763 WE kann auf der zur Verfügung stehenden Kompensationsfläche durch Aufwertungsmaßnahmen ausgeglichen werden.

Die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) kommt zu dem Ergebnis, das artenschutzrechtliche Belange dem Vorhaben nicht entgegenstehen.

Auswirkungen auf das Oberflächen- und Grundwasser werden durch die Versickerung oder Rückhaltung des zusätzlich anfallenden Oberflächenwassers weitgehend vermieden.

Die Samtgemeinde Sögel stellt daher insgesamt die Belange des Menschen hinsichtlich der Schaffung und Sicherung von Arbeitsplätzen vor die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege, so dass die vorliegende Planung durchgeführt werden kann.

6 Verfahren

a) Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit

Die Samtgemeinde Sögel hat gemäß § 3 (1) BauGB frühzeitig die allgemeinen Ziele und voraussichtlichen Auswirkungen der Planung öffentlich dargelegt und Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben.

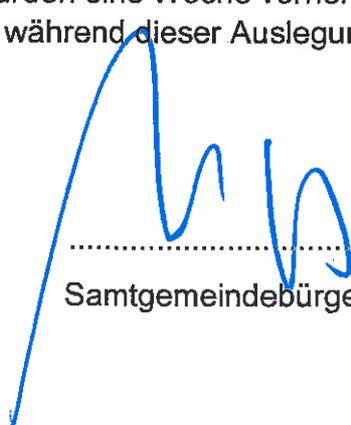
b) Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden gemäß § 4 BauGB an der Planung beteiligt und zur Äußerung auch im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgefordert.

c) Öffentliche Auslegung

Der Entwurf der Flächennutzungsplanänderung hat gemäß § 3 (2) BauGB zusammen mit der dazugehörigen Begründung mit Umweltbericht in der Zeit vom 10.11.2008 bis 10.12.2008 öffentlich im Rathaus der Samtgemeinde Sögel ausgelegen. Ort und Dauer der Auslegung wurden eine Woche vorher mit dem Hinweis bekannt gemacht, dass Anregungen während dieser Auslegungsfrist vorgebracht werden können.

Sögel, den 10.12.2008



.....
Samtgemeindebürgermeister

d) Feststellungsbeschluss

Die vorliegende Fassung war Grundlage des Feststellungsbeschlusses vom 12.12.2008.

Sögel, den 12.12.2008

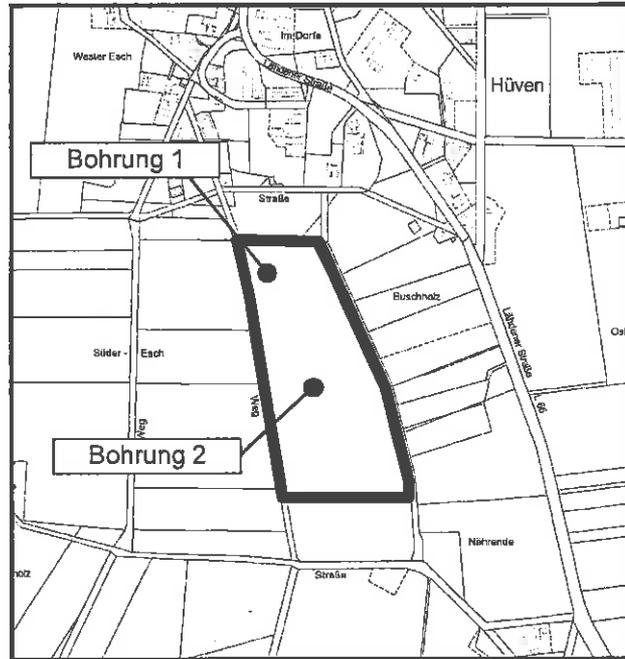


.....
Samtgemeindebürgermeister

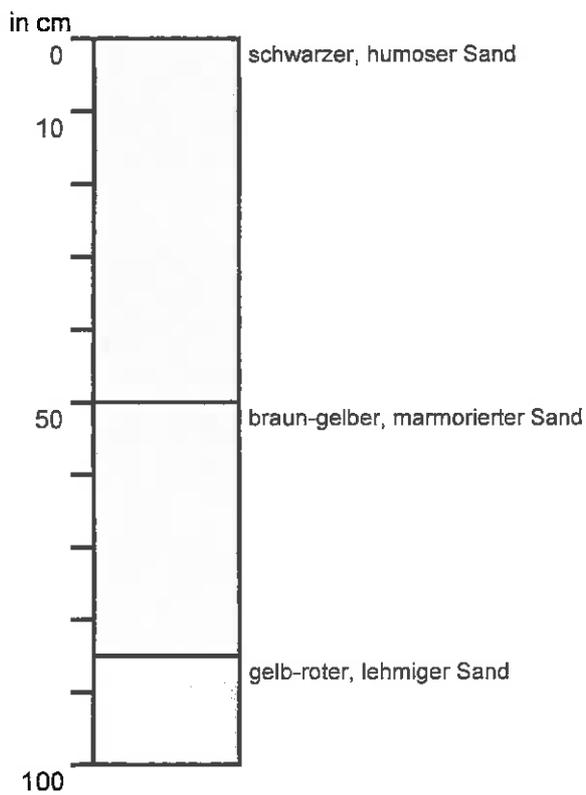
Anlagen:

1. Standortfindung
2. Bodenbohrungen
3. Plangebiet – Biotoptypen
4. Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP)
5. Berechnung der Schallimmissionen
6. Externe Kompensationsfläche

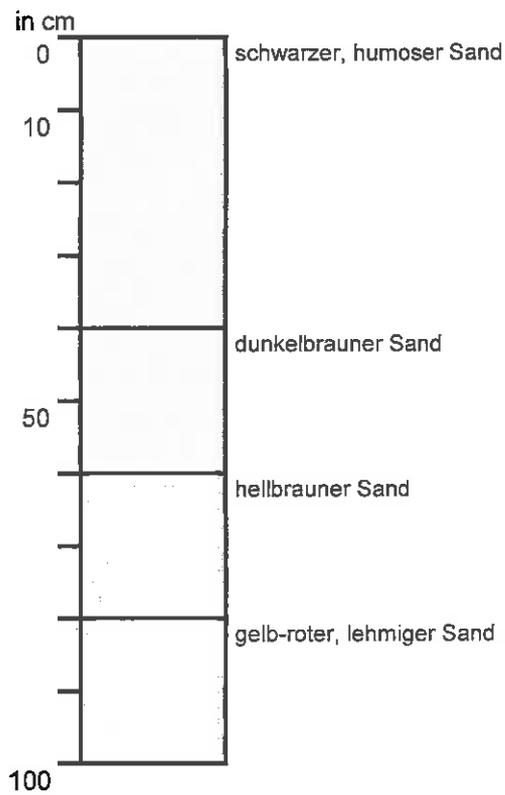
- Bodenprofil -

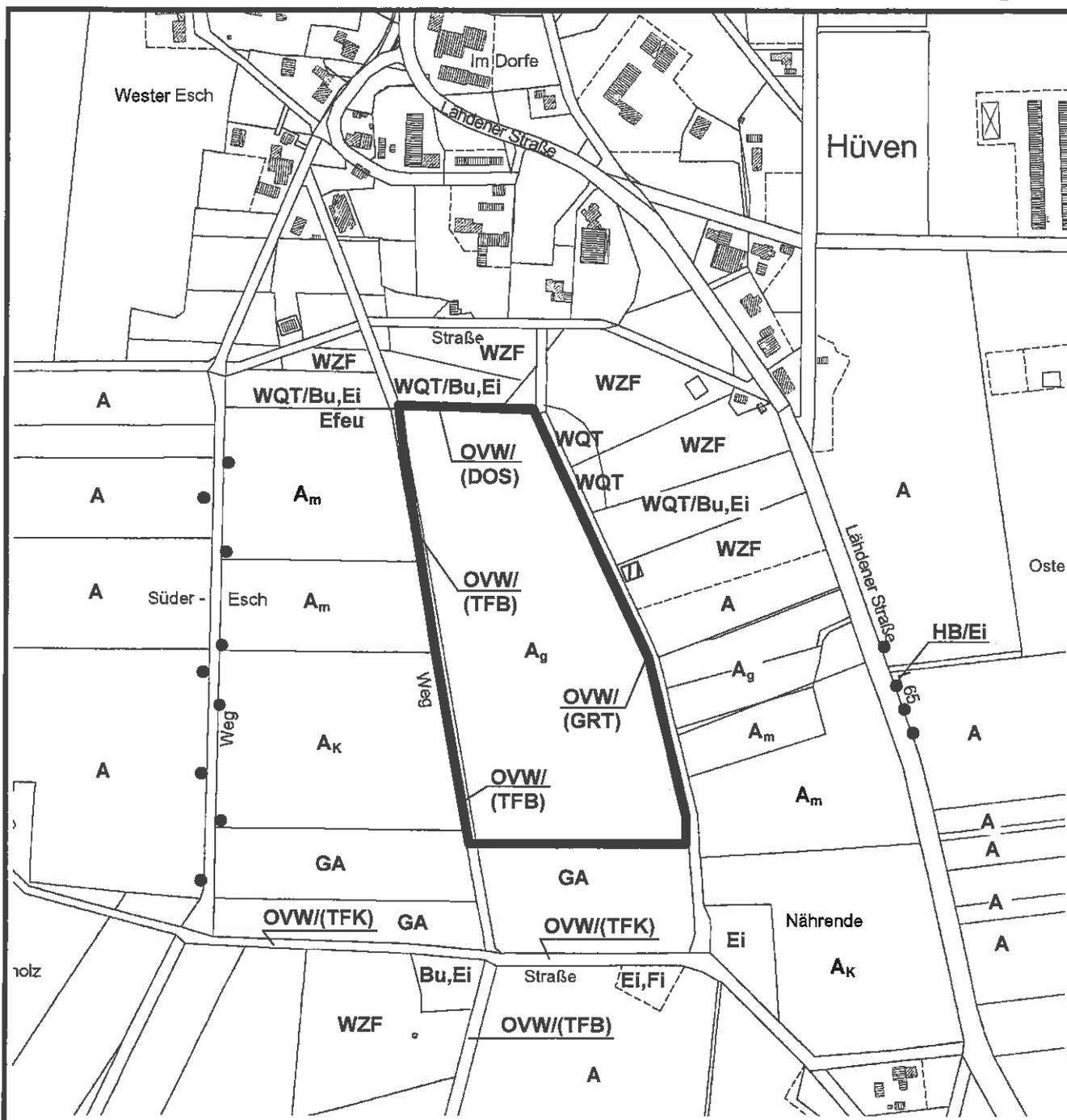


Bohrung 1



Bohrung 2





Legende:

M 1 : 5.000

Biotoptypen nach Drachenfels (1994)

Ag	Acker (Getreide)
AK	Acker (Kartoffeln)
Am	Acker (Mais)
GA	Grünland-Einsaat
HB	Einzelbäume
OVW	Weg
(DOS)	sandiger Offenboden
(GRT)	Trittrasen
(TFB)	Asphaltdecke
(TFK)	Schotterdecke
WQT	Eichen-Mischwald
WZF	Fichtenforst

Hauptbestandbildner:

Bu	Buche
Ei	Eiche
Fi	Fichte

Samtgemeinde Sögel

**103. Änderung
des
Flächennutzungsplanes
(Gewerbegebiet in Hüven)**

**Änderungsgebiet
- Bestandsaufnahme -**

Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP)

zur

103. Änderung des Flächennutzungsplanes

Samtgemeinde Sögel

Oktober 2008

BÜRO FÜR LANDSCHAFTSPLANUNG

DIPLOM-INGENIEUR RICHARD GERTKEN

Wehmer Straße 3 49757 Werlte
Tel.: 05951 - 95100 FAX: 05951 - 951020
e-mail: r.gertken@bfi-werlte.de

bearbeitet durch
Dipl.-Ing., Dipl.-Biol. Frank Sinning

INHALTSVERZEICHNIS

1.	Anlass und Zielsetzung	3
2.	Rechtliche Grundlagen	3
3.	Vorgehensweise	5
4.	Ergebnisse	5
5.	Prüfung der Verbotstatbestände	6
6.	Artenschutzrechtliches Fazit	7

1. Anlass und Zielsetzung

Die Fläche der 103. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Sögel befindet sich in der Gemeinde Hüven. Es liegt südlich angrenzend zur Ortslage.

Der Bereich ist planungsrechtlich als Außenbereich zu beurteilen. Für die geplante Ansiedlung von Gewerbebetrieben ist daher zunächst die Änderung des Flächennutzungsplanes erforderlich. Im Rahmen dieser vorbereitenden Bauleitplanung ist die ausschließliche Überplanung einer Ackerfläche vorgesehen. Mit der vorliegenden speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung soll die artenschutzrechtliche Verträglichkeit der 103. Änderung des Flächennutzungsplanes überprüft werden.

Gemäß Abstimmung mit dem Amt für Naturschutz und Forsten des Landkreises Emsland wurden mittels fünf Brutvogelbegehungen von Ende April bis Ende Juli Aussagen zu Brutvögeln und Fledermäusen gewonnen. Artenschutzrechtliche Betroffenheiten weiterer Tiergruppen sind für diesen Ackerstandort nicht zu erwarten. Aufgabenstellung war es insbesondere, die Brutvögel der Freiflächen zu ermitteln, um prüfen zu können, ob hier besondere Vermeidungsmaßnahmen (z.B. Bauzeitenfenster) erforderlich werden. Zudem sollte geprüft werden, ob es zu Beeinträchtigungen für Fledermäuse kommt, die sich auf die Bestände auswirken können.

Nachfolgend werden die Rechtsgrundlagen des speziellen Artenschutzes dargelegt, soweit sie für die vorliegenden Planungen von Belang sind. Zunächst werden die einschlägigen Verbotsstatbestände sowie deren Anwendungsbereich erläutert. Anschließend werden erforderlichenfalls Hinweise zu (Ausnahme- und) Befreiungsmöglichkeiten gegeben.

2. Rechtliche Grundlagen

Mit Urteil vom 10.01.2006 stellte der Europäische Gerichtshof (EuGH) klar, dass die nationalrechtlichen Regelungen der Bundesrepublik Deutschland die Vorgaben der europäischen FFH-Richtlinie (Flora-Fauna-Habitat Richtlinie; 92/43/EWG) nicht ausreichend umsetzen (EuGH, Urteil vom 10.01.2006 – C 98/03). Insbesondere die Pauschalausnahme des § 43 Abs. 4 BNatSchG wurde für europarechtswidrig erklärt.

In Folge des Urteils wurde das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) novelliert. Durch das Erste Gesetz zur Änderung des BNatSchG vom 12.12.2007 (BGBl. I S. 2873) wurde das BNatSchG an die europarechtlichen Vorgaben angepasst. Die den Artenschutz betreffenden Änderungen sind am 18.12.2007 in Kraft getreten.

Die Verbotstatbestände in § 42 Abs. 1 BNatSchG wurden an die FFH- und Vogelschutzrichtlinie angepasst. Der § 43 Abs. 4 BNatSchG a.F. wurde in seiner bisherigen Form aufgehoben.

Bezüglich der Tierarten nach Anhang IV a) FFH-RL und der Europäischen Vogelarten nach VRL ergeben sich aus § 42 Abs.1, Nrn. 1 bis 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 19 BNatSchG zulässige Eingriffe folgende zusammengefasste Verbote, auf die das Vorhaben zu überprüfen ist:

Schädigungsverbot: Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten und damit verbundene vermeidbare Verletzung oder Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen.

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

Störungsverbot: Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten.

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt.

Entsprechend § 42 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG können zur Aufrechterhaltung der ökologischen Funktionalität von Fortpflanzungs- und Ruhestätten bzw. dem Erhaltungszustand vorgezogene funktionserhaltende Ausgleichsmaßnahmen vorgesehen werden. Diese haben unmittelbar an dem voraussichtlich betroffenen Bestand anzusetzen und müssen mit diesem räumlich und funktional in Verbindung stehen. Zeitlich sind die Maßnahmen so durchzuführen, dass zwischen dem Maßnahmenerfolg und dem Eingriff keine Lücke entsteht.

Ausnahmen von den Verboten sind in § 43 BNatSchG Abs. 8 geregelt.

„(8) Die nach Landesrecht zuständigen Behörden sowie im Falle des Verbringens aus dem Ausland das Bundesamt für Naturschutz können von den Verboten des § 42 im Einzelfall weitere Ausnahmen zulassen

- 1. zur Abwendung erheblicher land-, forst-, fischerei-, wasser- oder sonstiger erheblicher wirtschaftlicher Schäden,*
- 2. zum Schutz der heimischen Tier- und Pflanzenwelt,*
- 3. für Zwecke der Forschung, Lehre, Bildung oder Wiederansiedlung oder diesen Zwecken dienende Maßnahmen der Aufzucht oder künstlichen Vermehrung,*
- 4. im Interesse der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit, einschließlich der Landesverteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung, oder der maßgeblich günstigen Auswirkungen auf die Umwelt oder*
- 5. aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art.*

Eine Ausnahme darf nur zugelassen werden, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Population einer Art nicht verschlechtert, soweit nicht der Artikel 16 Abs. 1 der Richtlinie 92/43/EWG weitergehende Anforderungen enthält. Artikel 16 Abs. 3 der Richtlinie 92/43/EWG und Artikel 9 Abs. 2 der Richtlinie 79/409/EWG sind zu beachten. Die Landesregierungen können Ausnahmen nach Satz 1 Nr. 1 bis 5 auch allgemein durch Rechtsverordnung zulassen.“

Die nur nach nationalem Recht „besonders geschützten Arten“ werden im Rahmen der saP nicht im Einzelnen betrachtet. Sie werden wie bisher durch die Berücksichtigung der Auswirkungen auf die jeweiligen Biotoptypen generalisierend erfasst. Die im Rahmen der Eingriffsregelung vorgesehenen Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen sowie ggf. externe Kompensationsmaßnahmen dienen auch dem Schutz der nur „besonders geschützten Arten“.

3. Vorgehensweise

In Abstimmung mit dem Amt für Naturschutz und Forsten des Landkreises Emsland wurden im vorliegenden Plangebiet insbesondere die Brutvögel der Freiflächen und die Fledermäuse ermittelt.

Mittels fünf Begehungen von Ende April bis Ende Juli wurden Aussagen zu Brutvögeln und Fledermäusen gewonnen. Artenschutzrechtliche Betroffenheiten weiterer Tiergruppen sind für den vorliegenden Ackerstandort nicht zu erwarten. Die Brutvögel der Freiflächen wurden ermittelt, um prüfen zu können, ob hier besondere Vermeidungsmaßnahmen (z.B. Bauzeitenfenster) erforderlich werden. Mit der Erhebung der Fledermäuse sollte geprüft werden, ob es durch die vorliegende Planung zu Beeinträchtigungen kommt, die sich auf die Bestände auswirken können.

4. Ergebnisse

Die fünf Brutvogelbegehungen wurden am 26.04. (spätnachmittags), 07.05. (abends), 07.06. (abends), 12.07. (nachts), und 30.07. (abends) durchgeführt. Zudem wurden Rufe nachtaktiver Arten aus den Fledermauserfassungen berücksichtigt.

Im Bereich des Änderungsgebietes wurden folgende Vogelarten (incl. Rufe aus dem Umfeld) festgestellt:

Amsel, Blaumeise, Buchfink, Buntspecht, Dohle, Fasan, Fitis, Großer Brachvogel, Grünspecht, Kiebitz, Kohlmeise, Mäusebussard, Mönchsgrasmücke, Rabenkrähe, Rebhuhn, Ringeltaube, Rotkehlchen, Schafstelze, Singdrossel, Sommergoldhähnchen, Waldkauz, Waldohreule, Zaunkönig und Zilpzalp. Bei einer kompletten Brutvogelkartierung nach anerkannten Standards wären im Umfeld einige weitere Arten wie z.B. Goldammern, weitere Meisen, Schnäpper sowie weitere Greifvögel zu erwarten.

Die meisten der Arten wurden nur überfliegend oder im Umfeld (insbesondere im angrenzenden Wald) registriert. Auf der Ackerfläche des Änderungsgebietes selbst wurden folgende Arten registriert: Schafstelze und Fasan

Der **Fasan** findet auf der Ackerfläche des Plangebietes selbst keine geeignete Brutstätte. Die **Schafstelze** ist mit zwei Brutpaaren auf der Ackerfläche vertreten. **Kiebitz**-Reviere sind östlich der L65 vorhanden, die **Rebhühner** wurden unmittelbar westlich des Änderungsgebietes festgestellt.

Durch die, im Rahmen der vorliegenden Bauleitplanung, vorbereiteten Maßnahmen auf den Ackerflächen ist damit von Betroffenheiten für zwei Schafstelzenpaare auszugehen. Auf eine Kartendarstellung wird hier verzichtet.

Bei den vier durchgeführten Begehungen zur Fledermauserfassung am 07.05., 07.06. und 30.07. (jeweils erste Nachthälfte, ab Sonnenuntergang) sowie 12.07.08 (in der Mitte der Nacht) bei sehr gut geeignetem Wetter wurden folgende Arten festgestellt: Breitflügelfledermaus, Großer Abendsegler, Zwergfledermaus und Myotis spec.

Bei den Myotis war eine sichere Artansprache nicht möglich, es wird sich aber mit hoher Wahrscheinlichkeit um Bartfledermäuse gehandelt haben. Bei den **Breitflügel- und Zwergfledermäusen** ist davon auszugehen, dass diese ihre Quartiere in den angrenzenden Ortschaften haben. Beide Arten jagen im Plangebiet vorwiegend längs der Waldränder. Lediglich am 30.07. jagten zwei Breitflügelfledermäuse auch kurzzeitig über dem Acker. **Abendsegler** jagten bei 3 der 4 Begehungen längs der Waldränder sowie auch über den Freiflächen. Hinweise auf Quartiere im Nahbereich haben sich nicht ergeben. Die **Myotis** wurden nur am 30.07. festgestellt. Hier ist das Vorkommen eines kleinen Quartieres etwas

nordöstlich des Plangebietes nicht auszuschließen. Die strukturgebundenen Myotis werden aber fast ausschließlich im sowie unmittelbar am Wald jagen.

Anzahl der pro Begehung festgestellten Tiere:

	07.05.2008	07.06.2008	12.07.2008	30.07.2008
Breitflügel-Fledermaus	3	3	1	6
Zwergfledermaus	2	-	6	1
Großer Abendsegler	1	3	-	1
Myotis spec.	-	-	-	3

Die Zwergfledermäuse flogen in der Regel am Waldrand auf und ab. Auch die Breitflügel-Fledermäuse taten dieses, wenn sie nicht nur einmalig durchflogen. Selbstverständlich kam es auch zu Jagdflugabschnitten, die sich weiter vom Wald entfernten. Die Abendsegler nutzten sehr große Bereiche. Im Rahmen der Untersuchung kam es zu keinen Wald-entfernten Überflügen über das Plangebiet. Das ist bei dieser Stichprobenuntersuchung aber eher zufällig. Die Abendsegler werden den Luftraum über dem Plangebiet genauso nutzen, wie alle anderen Freiflächen auch.

Es handelt sich hier nur um eine Stichprobenuntersuchung. Bei einer kompletten Kartierung wären an den Gehölzstrukturen weitere Arten wie z.B. (z.B. Kleinabendsegler, Langohren) jagend oder auf dem Zug (z.B. Kleinabendsegler, Rauhhautfledermaus) zu erwarten.

Dennoch untermauert diese Stichprobenuntersuchung die Annahme der fehlenden Betroffenheit von Fledermäusen unter artenschutzrechtlichen Gesichtspunkten. Zu Auswirkungen auf Quartiere wird es durch die vorliegende Planung nicht kommen.

5. Prüfung der Verbotstatbestände

Die Überprüfung der nachfolgend genannten Verbotstatbestände nach § 42 Abs.1 i.V.m. Abs.5 BNatSchG erfolgt unter Berücksichtigung von Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen sowie externer Kompensationsmaßnahmen.

Schädigungsverbot: Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten und damit verbundene vermeidbare Verletzung oder Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen.

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

Störungsverbot: Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten.

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt.

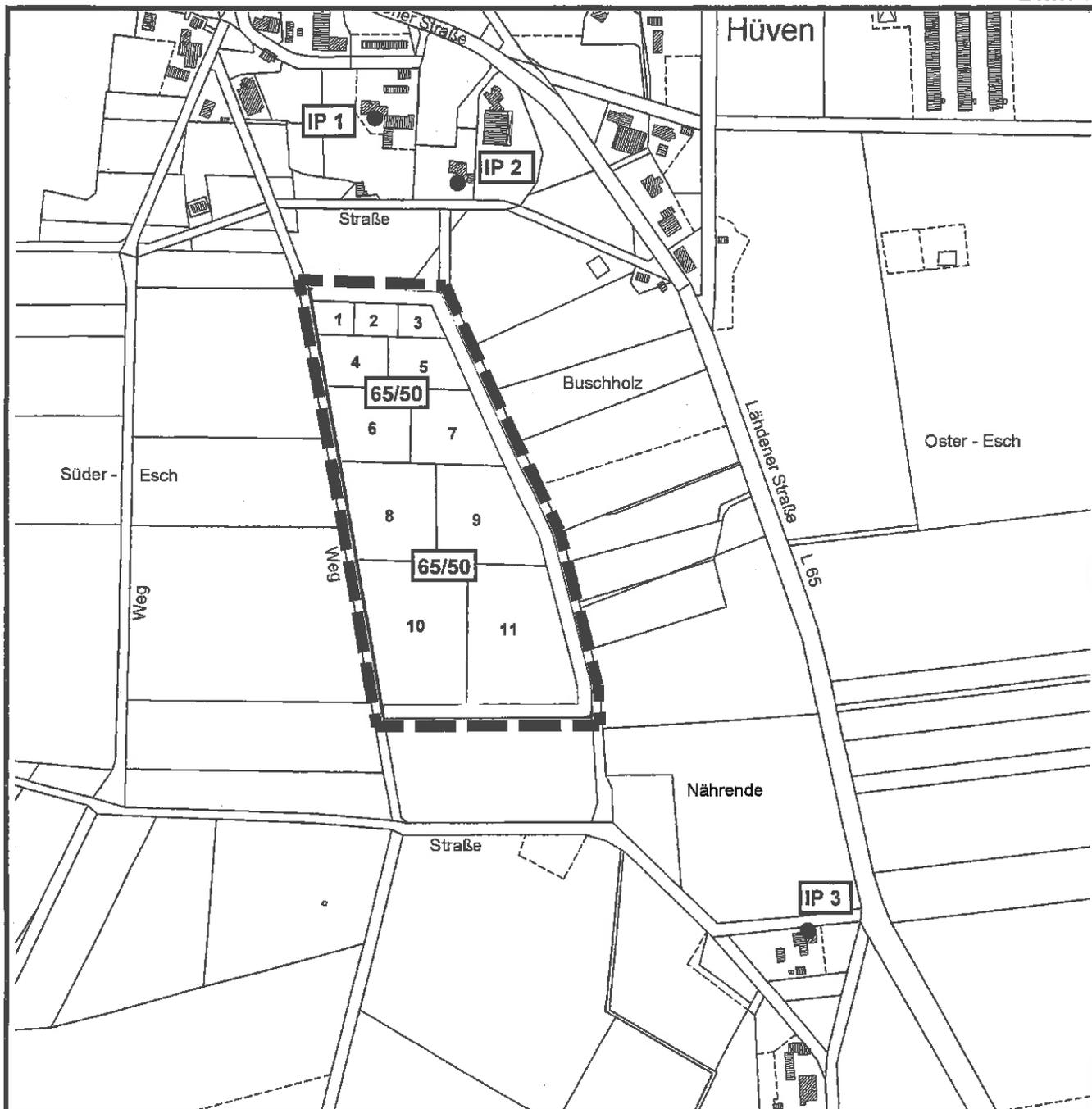
Mit der Beseitigung von landwirtschaftlich genutzter Fläche gehen potenzieller Nahrungsraum einiger Vogelarten und Jagdhabitats einiger Fledermausarten verloren. Potentieller Brutplatz geht für zwei Schafstelzenpaare verloren. Da jedoch im räumlichen Zusammenhang ausreichend ähnliche oder gleiche Biotopstrukturen vorhanden sind, werden gemäß § 42 Abs. 5 BNatSchG die Verbotstatbestände der Schädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten nicht erfüllt. Durch die Anwendung des § 37 Abs. 4 NNatG, wonach in der Zeit vom 1. Februar bis 30. September in der freien Natur und Landschaft Bäume mit Horsten oder Bruthöhlen nicht gefällt werden dürfen, sowie Abs. 3, nachdem in der Zeit vom 1. März bis 30. September keine Hecken und Gebüsche heimischer Arten und außerhalb des Waldes stehende Bäume nicht zurückgeschnitten, gerodet oder erheblich beschädigt oder zerstört werden dürfen, kann darüber hinaus eine Verletzung oder Tötung (§ 42 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG) von Individuen ausgeschlossen werden. Gleichzeitig kann durch die zeitliche Begrenzung der Bauflächenvorbereitung, eine Störung während der Fortpflanzungs-, Aufzucht- und Mauserzeit vermieden werden. Maßnahmen zur Bauflächenvorbereitung sollten daher nur außerhalb der Brutzeit der Freiflächenbrüter (Mitte März bis Ende Juli) erfolgen. Andernfalls ist das Nichtvorhandensein von Bodenbrütern im entsprechenden Jahr unmittelbar vor dem Eingriff nochmals nachzuweisen. Da angrenzend oder im näheren Umfeld des Plangebietes Biototypen gleicher Ausstattung weiterhin vorhanden sein werden, ist ein Fortbestand der betroffenen lokalen Populationen im derzeitigen Erhaltungszustand (§ 42 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG) gegeben. Darüber hinaus werden im Plangebiet durch die neu anzulegenden Gehölzstrukturen auf den bisherigen Ackerflächen in größerem Umfang neue Nahrungs-, Rückzugs- und Lebensräume geschaffen.

Eine Betroffenheit wiederkehrend benutzter Brutstätten ist auf den Ackerflächen nicht gegeben. Fledermausquartiere sind anhand der Ergebnisse dieser Stichprobenuntersuchung nicht betroffen. Aufgrund des insgesamt geringen Fledermausaufkommens bei den Stichproben ist auch nicht davon auszugehen, dass Veränderungen von Jagdhabitats negative Einflüsse auf die Population im Raum haben können.

6. Artenschutzrechtliches Fazit

Im Rahmen der vorliegenden artenschutzrechtlichen Verträglichkeitsstudie wird die Vereinbarkeit der Bauleitplanung der Samtgemeinde Sögel mit den gesetzlichen Vorgaben des besonderen Artenschutzes geprüft.

Grundlage dieser Prüfung bilden in Abstimmung mit dem Amt für Naturschutz und Forsten des Landkreises Emsland fünf Begehungen, in denen Aussagen zu Brutvögeln und Fledermäusen gewonnen wurden. Die artenschutzrechtliche Prüfung hat ergeben, dass keine Verbotstatbestände des § 42 BNatSchG durch das vorliegende Vorhaben erfüllt werden. Artenschutzrechtliche Belange stehen dem Vorhaben damit nicht entgegen.



Legende:

-  Geltungsbereich 103. Änderung des Flächennutzungsplanes
-  Immissionspunkt
-  Mögliche Emissionskontingente in dB (A) /qm tags/nachts
-  Pflanzstreifen (geplant)

Samtgemeinde Sögel

**Anlage 4 zur
103. Änderung des
Flächennutzungsplanes**

**Berechnung der
Schallimmissionen**

103. Änderung des Flächennutzungsplanes der SG Sögel

Berechnung der Schallimmissionen durch Gewerbelärm mit Hilfe von Emissionskontingenten (L_{EK}) nach DIN 45691

Immissionsort IP 1 – Wohnhaus im Außenbereich

Fläche	Fläche (s_i) in qm	Abstand (s) in m	ΔL_{ij} Ausbreitungsdämpfung in dB	L_{EK} Emissionskontingent in dB		Anteil Immissionspegel in dB am IP 1 $L_{EK} - \Delta L_{ij}$	
				tags	nachts	tags	nachts
F1	1000	183	26,24	65	50	38,76	23,76
F2	1250	182	25,22	65	50	39,78	24,78
F3	1100	186	25,97	65	50	39,03	24,03
F4	2400	215	23,84	65	50	41,16	26,16
F5	2400	225	24,23	65	50	40,77	25,77
F6	4100	267	23,39	65	50	41,61	26,61
F7	3900	278	23,96	65	50	41,04	26,04
F8	7550	345	22,97	65	50	42,03	27,03
F9	7550	362	23,39	65	50	41,61	26,61
F10	11300	460	23,72	65	50	41,28	26,28
F11	10800	480	24,28	65	50	40,72	25,72
				Beurteilungspegel L_r am IP 1 $10 \lg \Sigma 10^{0,1(L_{EK} - \Delta L_{ij})}$		51,23	36,23

103. Änderung des Flächennutzungsplanes der SG Sögel

Berechnung der Schallimmissionen durch Gewerbelärm mit Hilfe von Emissionskontingenten (L_{EK}) nach DIN 45691

Immissionsort IP 2 – Wohnhaus im Gewerbegebiet

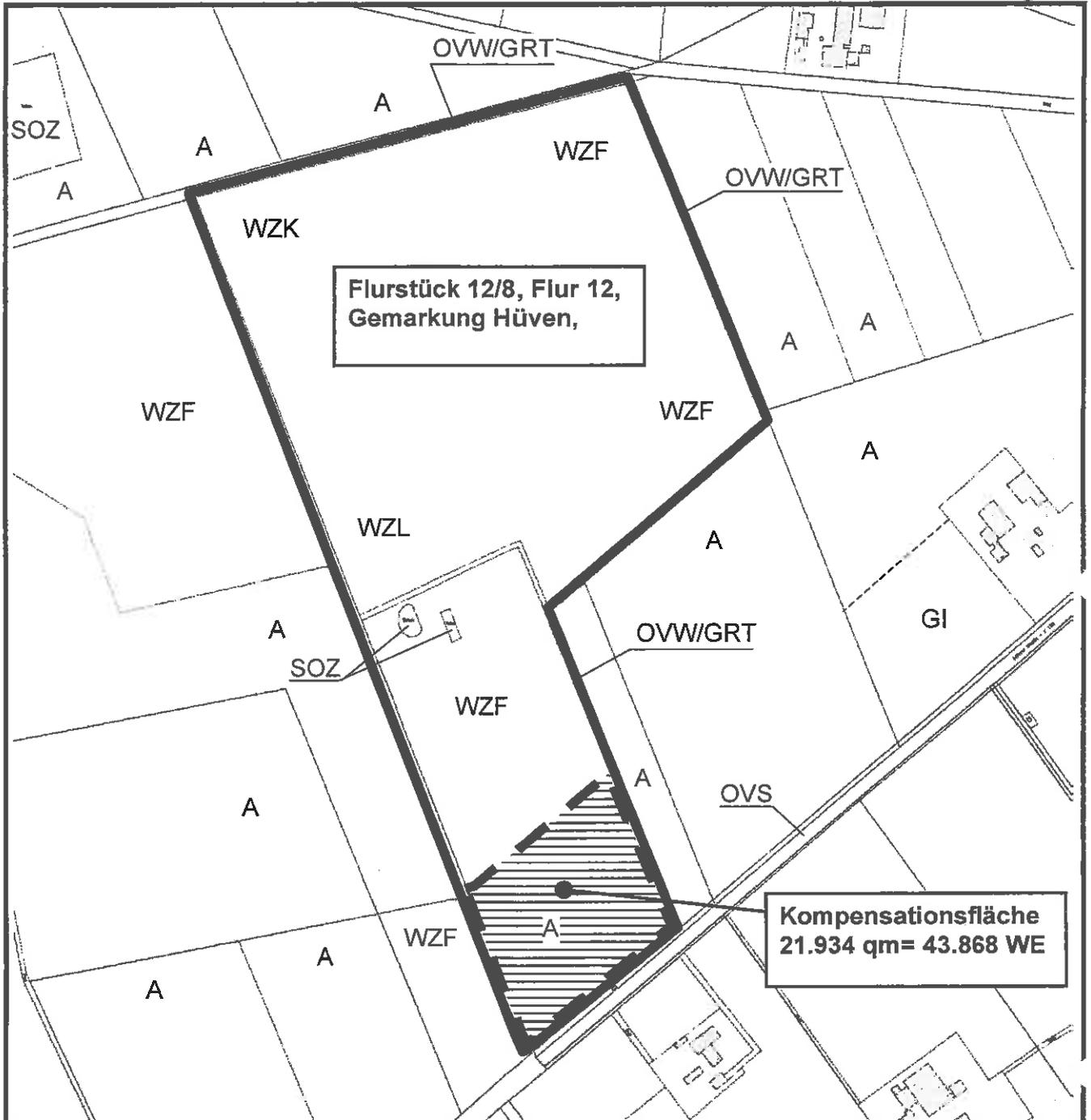
Fläche	Fläche (s _i) in qm	Abstand (s) in m	Δ L _{ij} Ausbreitungsdämpfung in dB	L _{EK} Emissionskontingent in dB		Anteil Immissionspegel in dB am IP 2 L _{EK} - Δ L _{ij}	
				tags	nachts	tags	nachts
F1	1000	165	25,34	65	50	39,66	24,66
F2	1250	143	23,13	65	50	41,87	26,87
F3	1100	125	22,52	65	50	42,48	27,48
F4	2400	180	22,30	65	50	42,70	27,70
F5	2400	160	21,27	65	50	43,73	28,73
F6	4100	222	21,79	65	50	43,21	28,21
F7	3900	210	21,53	65	50	43,47	28,47
F8	7550	290	21,46	65	50	43,54	28,54
F9	7550	290	21,46	65	50	43,54	28,54
F10	11300	400	22,50	65	50	42,50	27,50
F11	10800	405	22,81	65	50	42,19	27,19
				Beurteilungspegel L_r am IP 2			
				10 lg Σ 10^{0,1(L_{EK} - Δ L_{ij})}}		53,17	38,17

103. Änderung des Flächennutzungsplanes der SG Sögel

Berechnung der Schallimmissionen durch Gewerbelärm mit Hilfe von Emissionskontingenten (L_{EK}) nach DIN 45691

Immissionsort IP 3 – Wohnhaus im Außenbereich

Fläche	Fläche (s _i) in qm	Abstand (s) in m	Δ L _{ij} Ausbreitungsdämpfung in dB Δ L _{ij} = -10lg(s _i /s ² x Pi x 4))	L _{EK} Emissionskontingent in dB		Anteil Immissionspegel in dB am IP 3 L _{EK} - Δ L _{ij}	
				tags	nachts	tags	nachts
F1	1000	792	38,97	65	50	26,03	11,03
F2	1250	662	36,44	65	50	28,56	13,56
F3	1100	645	36,77	65	50	28,23	13,23
F4	2400	645	33,38	65	50	31,62	16,62
F5	2400	605	32,83	65	50	32,17	17,17
F6	4100	600	30,43	65	50	34,57	19,57
F7	3900	555	29,97	65	50	35,03	20,03
F8	7550	530	26,70	65	50	38,30	23,30
F9	7550	475	25,75	65	50	39,25	24,25
F10	11300	430	23,13	65	50	41,87	26,87
F11	10800	368	21,97	65	50	43,03	28,03
				Beurteilungspegel L_r am IP 3 10 lg Σ 10^{0,1(L_{EK} - Δ L_{ij})}		47,89	32,89



Legende:

Biotoptypen nach Drachenfels (2004)

A	Acker
GI	Intensivgrünland
OVS	Straße
OVW/GRT	Grasweg
SOZ	naturnahes nährstoffarmes Kleingewässer
WZF	Fichtenforst
WZK	Kiefernforst
WZL	Lärchenforst

Samtgemeinde Sögel

**Anlage 5 zur
103. Änderung des
Flächennutzungsplanes**

Kompensationsfläche

- Biotoptypen -

1 : 5.000

Der I. Nachtragshaushaltsplan liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO im Anschluss an diese öffentliche Bekanntmachung in der Zeit vom 17. Juni 2009 bis einschließlich 25. Juni 2009 zur Einsichtnahme im Rathaus der Stadt Papenburg (Zimmer 27) öffentlich aus.

Papenburg, 04.06.2009

STADT PAPENBURG
Der Bürgermeister

279 Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Rastdorf für das Haushaltsjahr 2009

Aufgrund des § 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Gemeinde Rastdorf in der Sitzung am 23.03.2009 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2009 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2009 wird

im Verwaltungshaushalt

in der Einnahme auf	547.700 €
in der Ausgabe auf	547.700 €

im Vermögenshaushalt

in der Einnahme auf	145.500 €
in der Ausgabe auf	145.500 €

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und für Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 40.000 € festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr 2009 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 90.000 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2009 wie folgt festgesetzt:

- | | |
|---|-----------|
| 1. Grundsteuer | |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 300 v. H. |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 290 v. H. |
| 2. Gewerbesteuer nach Ertrag | 300 v. H. |

Über- und außerplanmäßige Ausgaben, die unabweisbar sind und deren Deckung gewährleistet ist, gelten als nicht zustimmungspflichtig aber unterrichtspflichtig (unerhebliche über- und außerplanmäßige Ausgaben) im Sinne des § 89 Abs. 1 Satz 4 NGO, wenn sie

- | | |
|--|--|
| a) bei überplanmäßigen Ausgaben | |
| 1) bei Ansätzen bis zu 5.000 € nicht mehr als um 1.000 € | |
| 2) bei Ansätzen über 5.000 € nicht mehr als um 20 v. H., höchstens jedoch 3.000 €, überschritten werden. | |
| b) bei außerplanmäßigen Ausgaben einen Betrag von 3.000 € nicht überschreiten. | |

Als unerheblich im Sinne von § 89 NGO gelten gleichzeitig alle über- und außerplanmäßigen Ausgaben, die sich auf innere Verrechnungen dieses Haushalts oder auf solche über- und außerplanmäßige Ausgaben beziehen, die im vollen Umfange erstattet werden.

Rastdorf, 23.03.2009

GEMEINDE RASTDORF

Flüteotte
Bürgermeister

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2009 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO vom 15.06.2009 – 23.06.2009 im Büro der Gemeinde Rastdorf und im Rathaus der Samtgemeinde Werlte, Zimmer 24, öffentlich aus.

Rastdorf, 25.05.2009

GEMEINDE RASTDORF
Der Bürgermeister

280 Bekanntmachung über die Bauleitplanung der Samtgemeinde Sögel; 103. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Sögel; (Gewerbliche Bauflächen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft in der Mitgliedsgemeinde Hüven)

Erteilung der Genehmigung gemäß § 6 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Landkreis Emsland hat die vom Rat der Samtgemeinde Sögel in seiner Sitzung am 12.12.2008 beschlossene 103. Änderung des Flächennutzungsplanes mit Verfügung vom 22.05.2009 – Aktenzeichen: 65-610-523-01/103 – gemäß § 6 Abs.1 Baugesetzbuch (BauGB) genehmigt.

Die 103. Änderung des Flächennutzungsplanes umfasst das Plangebiet 103.1 „Gewerbliche Bauflächen“ am südlichen Rand der Ortslage sowie das Plangebiet 103.2 „Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft“ östlich der Ortslage in der Mitgliedsgemeinde Hüven.

Die genaue Lage der Plangebiete ergibt sich aus der Darstellung im anliegenden Übersichtsplan (M 1 : 5.000).

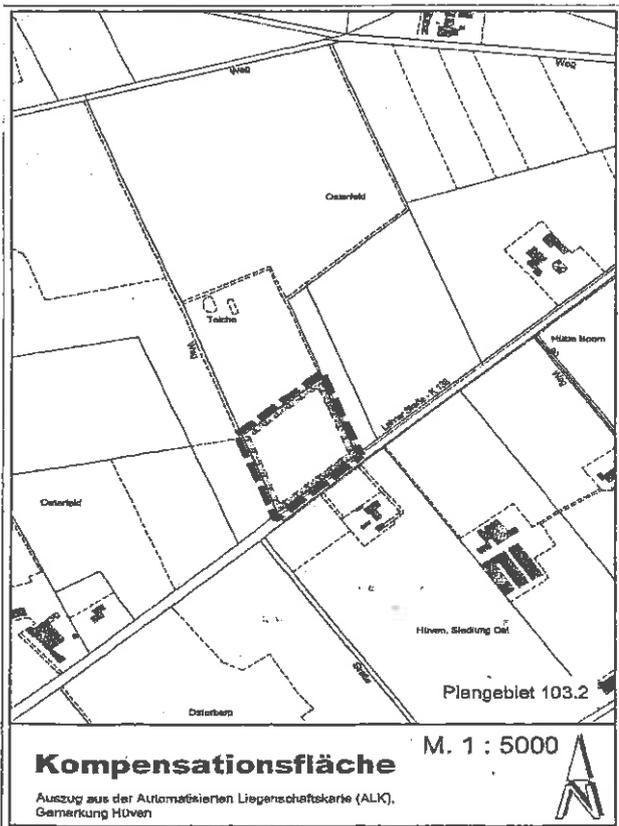
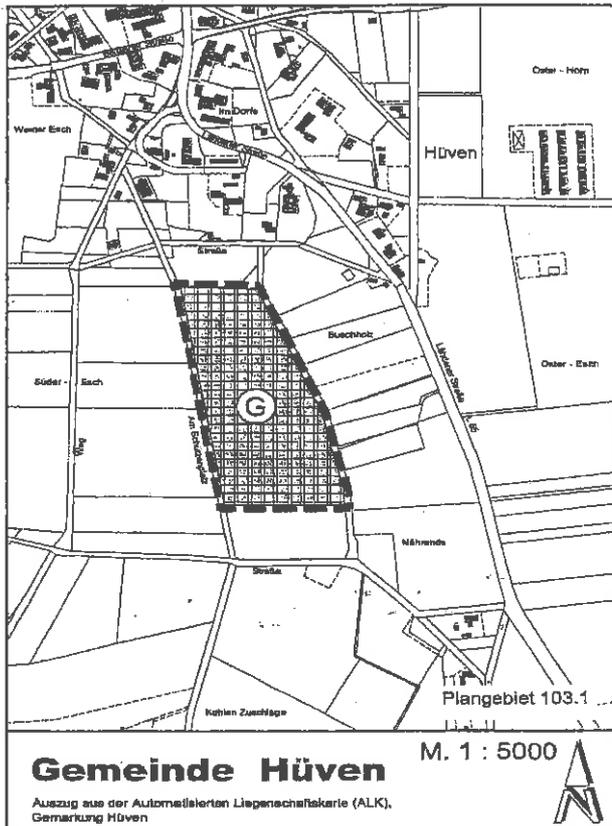
Die genehmigte Fassung der 103. Änderung des Flächennutzungsplanes mit Begründung nebst Umweltbericht und zusammenfassender Erklärung liegt ab sofort unbefristet während der Dienststunden bei der Samtgemeindeverwaltung Sögel, Ludmillenhof, Zimmer 47, 49751 Sögel, zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Mit dieser Bekanntmachung ist die 103. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Sögel gemäß § 6 Abs. 5 BauGB wirksam geworden.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird außerdem darauf hingewiesen, dass eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dem Veröffentlichungsdatum dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Samtgemeinde Sögel unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Sögel, 05.06.2009

SAMTGEMEINDE SÖGEL
Der Samtgemeindebürgermeister



281 I. Nachtragshaushaltssatzung und Bekanntmachung der I. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Twist für das Haushaltsjahr 2009

Aufgrund des § 87 der Nds. Gemeindeordnung hat der Rat der Gemeinde Twist in der Sitzung am 23.04.2009 folgende I. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2009 beschlossen:

§ 1

Mit dem Nachtrags- haushaltsplan werden	erhöht	vermin- dert	und damit der Ge- samtbetrag des Haushaltsplanes einschl. der Nachträge gegen- über bisher		nunmehr festge- setzt auf	
			€	€	€	€
a) im Verwaltungshaushalt						
die Einnahmen	0	0	10.255.000	10.255.000		
die Ausgaben	1.500	1.500	10.255.000	10.255.000		
b) im Vermögenshaushalt						
die Einnahmen	509.000	1.500	4.542.200	5.049.700		
die Ausgaben	507.500	0	4.542.200	5.049.700		

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird um 106.700 € erhöht und auf 1.992.500 € neu festgesetzt.

§ 3

Der bisherige Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird nicht geändert.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite aufgenommen werden dürfen, wird gegenüber dem bisherigen Höchstbetrag nicht verändert.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) werden nicht geändert.

Twist, 23.04.2009

GEMEINDE TWIST

Schmitz
Bürgermeister

Bekanntmachung der I. Nachtragshaushaltssatzung

Die vorstehende I. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2009 wird öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 92 Abs. 2 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Emsland am 29.05.2009 unter dem Aktenzeichen 202-15-2/10 erteilt worden.

Der Nachtragshaushaltsplan liegt gemäß § 86 Abs. 2 NGO in der Zeit vom 22.06.2009 bis zum 30.06.2009 während der Dienststunden zur Einsicht im Rathaus der Gemeinde Twist, Flensbergstr. 7, 49767 Twist, Zimmer 15, öffentlich aus.

Twist, 05.06.2009

GEMEINDE TWIST
Der Bürgermeister